

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Zürcher Student : offizielles Organ des VSETH (Verband der Studenten an der ETH Zürich) & des VSU (Verband Studierender an der Uni)**

Band (Jahr): **50 (1972-1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürcher Student

Offizielles Organ der Studentenschaften der Universität Zürich, der ETH Zürich und der Dolmetscherschule

Redaktion: Pierre Freimüller, Peter Hargitay, Rolf Nef, Thomas Rüst	Rämistrasse 66, 8001 Zürich, Telefon 47 75 30 Auflage 18 000	Druck und Versand: Tages-Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich AG, Werdstrasse 21, 8021 Zürich, Telefon 39 30 30	Inserate: Dr. H. Dütsch, Bahnhofstrasse 37 Postfach 880, 8022 Zürich, Telefon 23 83 83
---	---	---	--

Entwurf für neues Unigesetz

Am 15. Juni stellte Regierungsrat Gilgen den Entwurf vor, der von einer Dreierkommission, bestehend aus Prof. Dr. Schindler, Dr. W. Haller und lic. iur. M. Birchler, zuhanden der Erziehungsdirektion ausgearbeitet wurde. Nachstehend geben wir Auszüge wieder, die wir im Blick auf die für die Studenten besonders wichtigen Artikel ausgewählt haben. Kürzungen (...) und Anmerkungen in Klammern stammen von der Redaktion. Kursiv gedruckt sind die erziehungsrätlichen Begründungen zu den einzelnen Artikeln.

(Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen, §§ 1 bis 4. Der zweite Teil befasst sich mit der Organisation der Universität: I. Regierungsrat, II. Erziehungsdirektion, III. Erziehungsrat.)

Universitätsrat

§ 8 Der Universitätsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten, dem Rektor als Vizepräsidenten, je zwei vom Kantonsrat und vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, wobei eine Vertretung des Erziehungsrates im Universitätsrat zu gewährleisten ist, sowie drei vom Senat gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer des Universitätsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Universitätsordnung kann vorsehen, dass der Senat je ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden zu wählen hat. Sie kann für die betreffenden Ratsmitglieder kürzere Amtsdauern festlegen.

Zu § 8. Als unmittelbares Aufsichtsorgan über die Universität soll ein Universitätsrat eingesetzt werden, der an die Stelle der Hochschulkommission und des Erziehungsrates tritt. Ein solcher Rat ist in zahlreichen Stellungnahmen zum Vorentwurf postuliert worden. (...) Durch die Schaffung eines Universitätsrats soll der Instanzenweg abgekürzt werden. (...) Es ist auch erwünscht, dass diese Behörde sich ausschliesslich mit Universitätsangelegenheiten befasst. Der Universitätsrat soll seiner Zusammensetzung nach ein Verbindungsorgan zwischen Staat und Universität sein. (...) Ein gemischtes Organ zwischen Staat und Universität ist erwünscht, weil der Interessenausgleich zwischen Staat und Universität zunehmend wichtiger werden dürfte. Die Universität wird dank ihrer grösseren Autonomie, der stärkeren Leitung und der zentralen Planung ihre Interessen in Zukunft deutlicher artikulieren können als bisher. Umgekehrt wächst aber auch das Interesse des Staates an der Universität infolge der zunehmenden finanziellen Leistungen des Staates an die Universität und der wachsenden Bedeutung der höheren Bildung. Der vorgesehene Universitätsrat bildet eine Mittellösung zwischen einer zu starken, den Interessen der Universität und der Freiheit von Lehre und Forschung nicht entsprechenden staatlichen Leitung einerseits und der völligen Autonomie der Universität andererseits, durch welche die Universität ein Staat im Staate würde.

(...) Es besteht die Meinung, dass sich unter den drei vom Senat zu bestimmenden Universitätsangehörigen auch ein Student befinden soll. Die Wahl eines Studenten kann immerhin problematisch werden, weil sich Studenten in der Regel nicht mehr als ein Jahr einem solchen Amt widmen können, was für die Mitgliedschaft im Universitätsrat im Grunde zu kurz ist. Infolgedessen soll die Verteilung der drei vom Senat zu vergebenden Sitze nicht im Gesetz vorgesehen werden. Die Vizerektoren sowie die Direktoren der Universität sollten nicht in den Universitätsrat gewählt werden, doch können sie zu Traktanden, die sie bearbeitet haben, zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 9 Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus. Insbesondere kommen ihm zu:

1. Stellungnahme zu den vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat zu erlassenden Rechtsnormen, welche die Universität betreffen;
2. Festlegung der Studien- und Prüfungsreglemente auf Antrag oder nach Anhören der Fakultäten. (...)
3. Festlegung des Habilitationsverfahrens;
4. Erlass und Genehmigung von Verordnungen und weiteren Reglementen nach Massgabe dieses Gesetzes oder

von Verordnungen des Regierungsrates;

5. Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Institutionen, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist;
6. Antragstellung an den Regierungsrat in bezug auf den mittel- und langfristigen Universitätsplan;
7. Antragstellung an den Regierungsrat in bezug auf den Voranschlag und die Jahresrechnung;
8. Genehmigung des Jahresberichts der Universität;
9. Überprüfung der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Prüfung der Ergebnisse der universitären Tätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des mittel- und langfristigen Universitätsplans;
10. Festlegung der zeitlichen Ordnung der Unterrichtsgestaltung und Genehmigung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen;
11. Entscheid über die Abgrenzung der Fachgebiete zwischen den Fakultäten und über die Errichtung von Abteilungen innerhalb der Fakultäten auf Antrag oder nach Anhören der betroffenen Fakultäten;
12. Antragstellung an den Regierungsrat in bezug auf die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und Spezialinstitutionen sowie von Stellen für wissenschaftliches, administratives und technisches Personal auf Antrag oder nach Anhören der zuständigen Organe der Universität;
13. Antragstellung an den Regierungsrat bezüglich der Wahl, Beförderung und Entlassung der Professoren sowie der Leiter der Spezialinstitutionen und der leitenden Beamten der Universität auf Antrag oder nach Anhören der zuständigen Organe der Universität;
14. Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten nach Massgabe der Bestimmungen über das Habilitationsverfahren;
15. Erteilung von Lehraufträgen auf Antrag oder nach Anhören der zuständigen Fakultät;
16. Entgegennahme von Legaten und Schenkungen sowie Bezeichnung der Universitätsorgane, die in bezug auf universitätseigenes Vermögen und einzelne Zuwendungen verfügungsberechtigt sind;
17. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen des Senats, des Senatsausschusses, des Rektors der Fakultäten, der Abteilungen und der Spezialinstitutionen.

Senat

§ 10 Der Senat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem sowie Vertretern folgender Gruppen nach dem Verteilungsschlüssel 2:1:1:1:

- a) der ordentlichen Professoren;
- b) der Assistenzprofessoren, der ausserordentlichen Professoren und der Privatdozenten;
- c) der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- d) der Studierenden.

Jede Fakultät entsendet eine durch fünf teilbare Anzahl von Vertretern in den Senat. Die Grösse der Fakultätsvertretungen wird unter Berücksichtigung der Anzahl der an den Fakultäten immatrikulierten Studierenden vom Regierungsrat festgesetzt, wobei keiner Fakultät weniger als fünf oder mehr als fünfzehn Sitze zustehen sollen. Die Dekane gehören von Amtes wegen der Vertretung der ordentlichen Professoren an. Die restlichen Vertreter werden fakultätsweise in geheimer Wahl auf zwei Jahre bzw. die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden auf ein Jahr durch die Angehörigen der jeweiligen Gruppen bestellt. Wiederwahl ist zulässig. - Die Vizerektoren und die Direktoren der

Universität nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zu § 10. Der Senat setzt sich heute aus allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie aus je drei Delegierten der Assistenzprofessoren, der Privatdozenten, der Assistenten und der Studenten zusammen. Infolge der stark gewachsenen Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren (203 im Wintersemester 1971/72) ist der Senat nur noch schwer handlungsfähig. Die Einführung der Mitbestimmung der Assistenzprofessoren, Privatdozenten, Assistenten und Studierenden macht die Beibehaltung eines Senats, dem sämtliche ordentlichen und ausserordentlichen Professoren angehören, vollends unmöglich. Der Senat muss deshalb als Repräsentativorgan ausgestaltet werden. Seine Mitgliederzahl soll im Gesetz nicht festgelegt werden, sondern variabel bleiben. Vorgesehen ist eine Mitgliederzahl von 60 bis 70. Jede Fakultät soll, ihrer Grösse entsprechend, 1-3 Fünfervertretungen in den Senat entsenden. Jede Fünfervertretung soll aus zwei ordentlichen Professoren, einem Assistenzprofessor oder nebenamtlichen Dozenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden bestehen. Würde die Mitgliederzahl auf 60 festgesetzt, so ergäbe sich auf Grund der Studentenzahlen des Wintersemesters 1971/72 folgende Zusammensetzung des Senats:

	Stud.	Fünfergr.
Theolog. Fakultät	181	1 = 5
Rechts- und Staatswiss. Fakultät	2223	3 = 15
Medizinische Fak.	2028	2 = 10
Veterinärmed. Fak.	197	1 = 5
Phil. Fakultät I	3176	3 = 15
Phil. Fakultät II	1277	2 = 10
		60

Würde die Mitgliederzahl auf 70 festgesetzt, so würden die zwei zusätzlichen Fünfergruppen der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät II zufallen.

Eine Vertretung des administrativen und des technischen Personals ist nicht vorgesehen, doch nehmen die Vizerektoren und die Direktoren der Universität an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme können zugelassen werden. So könnten Vertreter des administrativen und des technischen Personals zu den sie interessierenden Traktanden jederzeit mit beratender Stimme zugelassen werden. Denkbar wäre, eine fixe Vertretung des Personals (z. B. drei Vertreter) vorzusehen. Der vorliegende Entwurf geht aber von der Auffassung aus, dass das administrative und das technische Personal die Möglichkeit hat, seine Anliegen innerhalb der Verwaltung, welche die Geschäfte vorbereitet, vorzubringen, und eine Vertretung des Personals im Senat ebensowenig geboten ist wie die Einsitznahme einer Vertretung des kantonalen Personals im Kantonsrat.

§ 11 Dem Senat kommen zu:

1. Antragstellung an die Oberbehörden in bezug auf den Erlass der Universitätsordnung und der Vorschriften über die Studierenden und Auditoren;
2. Stellungnahme in bezug auf den Voranschlag, den mittel- und langfristigen Universitätsplan sowie weitere Fragen, welche die Gesamtuniversität betreffen;
3. Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrates;

4. Wahl des Rektors und der Vizerektoren.

Zu § 11. Der Senat steht in der Hierarchie der Organe zwischen Universitätsrat und Rektor, jedoch ist er nur für bestimmte Geschäfte, die eine besonders weittragende Bedeutung haben, zuständig, während der Rektor seine übrigen Anträge direkt an den Universitätsrat richtet. Jedes Mitglied des Senats wird selbstverständlich das Recht haben, vom Rektor durch Interpellation Auskunft über gesamtuniversitäre Angelegenheiten zu verlangen.

Senatsausschuss

§ 12 Der Senatsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, den Dekanen sowie je zwei Vertretern folgender Gruppen:

- a) der Assistenzprofessoren, ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten;
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- c) der Studierenden.

§ 13 Dem Senatsausschuss kommen zu:

1. Vorbereitung der Geschäfte des Senats, soweit dafür nicht besondere Kommissionen eingesetzt sind;
2. Erfüllung der ihm durch Verordnung und Reglemente übertragenen Aufgaben.

(...) Der Senatsausschuss behält seine Bedeutung namentlich als inter-fakultäre Konferenz, der alle Dekane angehören, und als vorbereitende Kommission des Senats. Im allgemeinen wird er aber infolge des stärksten Gewichtes des Rektors und der für besondere Fragen einzusetzenden Senatskommission eine eher geringere Bedeutung haben als bisher. Im bisherigen Senatsausschuss hat es sich für die Kontinuität als ungünstig erwiesen, dass der Rektor und alle Dekane zur selben Zeit ausgewechselt werden. Eine Staffellung der Amtsdauern der Dekane wäre deshalb erwünscht.

Rektorat

§ 14 Das Rektorat besteht aus dem Rektor und einer durch den Regierungsrat festzulegenden Anzahl von Vizerektoren. Der Rektor wird durch den Senat, in der Regel aus dem Kreis der ordentlichen Professoren, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Vizerektoren werden durch den Senat aus dem Kreis der Dozenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Der Rektor ist vollamtlich für seine Aufgabe tätig. (...)

§ 17 Dem Rektor obliegt die unmittelbare Leitung der Universität. (...)

§ 18 Dem Rektorat werden Direktoren und das erforderliche Personal beigegeben. Die Direktoren werden auf Vorschlag des Rektors und nach Stellungnahme durch den Universitätsrat vom Regierungsrat gewählt. - Das Nähere regelt die Universitätsordnung.

Fakultäten

§ 19 Die Universität umfasst die in der Universitätsordnung aufgeführten Fakultäten. Jede Fakultät gibt sich ein Statut, das nähere Bestimmungen über die Organisation der Fakultät und den Geschäftsgang enthält. Das Statut muss den nachstehenden Vorschriften entsprechen und bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 20 Die den Fakultäten zustehenden Befugnisse werden durch die Fakultäten

Hier darf abgerissen werden!

Auf vielen Häusern der Altstadt stehen Bauvisiere. Auf eine grössere Anzahl derselben werden sie noch montiert werden. Es sind die Todeszeichen für das Hausleben. Zugleich ein Zeichen, dass hier das Haus überhaupt nichts, der Boden dagegen sehr viel gilt. Und dennoch wird in diesen Häusern gewohnt, arbeitet jemand in seiner Werkstatt, verdient damit sein Geld, obwohl das Haus, in dem er arbeitet, überhaupt nichts mehr gilt. Was gilt, ist der Boden! Der Bodenpreis ist um das 1000fache gestiegen, seit das Haus errichtet wurde. Eine immer gut besuchte Beiz rentiere jetzt nicht mehr - wird behauptet; ein Handwerker, der immer wohl beschäftigt ist und nur zuviele Aufträge wegen seiner geringen Kapazität abweisen muss - wird behauptet - rentiere nicht mehr; wohnen - wird behauptet - rentiere ja schon lange nicht mehr in diesem Haus. Und doch haben alle zu Essen, zu Arbeiten und zu Leben. Wer ist denn unzufrieden? Der Hausbesitzer! Er sagt eben, dass die ganze Sache nicht mehr rentiere. Er sagt, er mache Verlust auf diesem Haus. Was meint er wohl mit Verlust? Braucht er doch nicht zu arbeiten dank seinem Haus mit seinen Zinsen! Merke: Mit Verlust meint er die Differenz zwischen dem, was er an seinem Grundstück jetzt verdient und dem, was er an seinem Grundstück verdienen könnte. Kann man das alte Haus durch ein neues Haus ersetzen, so wird damit das gleiche Grundstück teurer. Wird das eigene Grundstück teurer und wertvoller, so macht man aber Verlust. Deshalb muss der Mieter im neuen Haus nicht nur Miete für die Neuerrichtung des Hauses bezahlen, sondern auch Miete für den Boden, weil er inzwischen so teuer geworden ist. Es hätte ja der Fall eintreten können, dass jemand den Boden abgekauft und den Neubau erstellt hätte. Der hätte den Boden ja auch kaufen müssen. Auf jeden Fall hat sich die Miete vermehrfacht.

In 60 Jahren wird das neue Haus ein altes Haus sein. Es wird nicht mehr rentieren. Das Haus wird deshalb nichts mehr gelten. Die Mieter werden das Haus mehrfach zurückbezahlt haben. Auch den Boden werden die Mieter im Laufe der Zeit mehrfach zurückbezahlt haben, weil sie ihn die ganze Zeit benützt haben werden. Er wird deshalb sehr viel mehr wert sein. Haus und Boden werden immer noch dem Hausbesitzer gehören. Das Haus wird nichts mehr gelten, der Boden dagegen ein Vielfaches, obwohl beide abbezahlt sein werden. Und jetzt die Frage: Was wird der Hausbesitzer machen, wenn das Haus in 60 Jahren nicht mehr rentieren wird? H. R.

Kommentar zu Seite 3

In dieser Nummer

Altstadtabbruch	Seite 3
Unigesetz	Seite 5

Coupon

Lieber KStR, ich bin zwar an Unipolitik nicht sonderlich interessiert. Da das Unigesetz aber für alle Studenten sehr wichtig ist, bitte ich dich, mir kostenlos ein Exemplar des Entwurfs zuzusenden.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Adresse: KStR, Rämistrasse 66, 8001 Zürich

tätsversammlung oder den Fakultätsausschuss ausübt, soweit sie nicht nach Massgabe von §§ 29 ff. besonderen Abteilungen übertragen sind.

Die Fakultäten in ihrer heutigen Struktur vermögen die ihnen gestellten Aufgaben in Wissenschaft und Ausbildung nur noch mit grossen Schwierigkeiten zu erfüllen. Die aus allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bestehenden Fakultätsversammlungen sind, von den zwei kleinsten Fakultäten abgesehen, übermässig gross und schwerfällig geworden, während gleichzeitig die Zahl der zu erledigenden Geschäfte sich stark vermehrt hat. Manche Entscheidungen werden verzögert, und gewisse Probleme werden überhaupt nicht angepackt. Die teilweise Handlungsunfähigkeit der Fakultäten hat ferner dazu geführt, dass die einzelnen Lehrstuhlinhaber eine übermässige Autonomie in den Fragen ihres Fachbereiches erlangt und Seminare oder Institute Aufgaben der Fakultäten an sich gerissen haben. Eine gesamtakademische Politik lässt sich unter solchen Umständen nicht verwirklichen. (...) Die Fakultäten können einen Fakultätsausschuss schaffen, dem sie nach eigenem Ermessen alle oder einen Teil ihrer Kompetenzen übertragen. Sie können ferner Abteilungen im Sinn engerer Fachbereiche gründen und ihnen Kompetenzen übertragen. Falls die Fakultäten nicht selbst eine zweckdienliche Organisation einführen, kann der Universitätsrat sie dazu verpflichten. Die Schaffung einer Einheitsorganisation für alle Fakultäten wäre nicht möglich, da die Unterschiede zwischen den Fakultäten zu gross und die Bedürfnisse der einzelnen Wissenschaftszweige zu verschieden sind. Sodann ist vorgesehen, dass der Rektor die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb sowie den Lehr- und Forschungsbetrieb der Fakultäten ausübt. (...) Falls eine Fakultät trotz verbesserter Organisation einmal nicht handelt, kann der Universitätsrat Beschlüsse an Stelle der Fakultätsorgane fassen.

§ 21 Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät sowie weiteren Fakultätsangehörigen, deren Vertretungen wie folgt berechnet werden: Die Zahl der ordentlichen Professoren ist auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden. Die folgenden Gruppen haben

- Anspruch auf eine Vertretung, die je einem Fünftel dieser Zahl entspricht:
 - a) die Assistentenprofessoren, ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten;
 - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter;
 - c) die Studierenden.

§ 22 Bildet die Fakultät einen Fakultätsausschuss, so sollen die verschiedenen Fachrichtungen darin angemessen vertreten sein. Die Vertretung der Assistentenprofessoren, ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden darf im Fakultätsausschuss anteilmässig nicht geringer sein als in der Fakultätsversammlung, doch darf die Gesamtzahl ihrer Vertreter jene der ordentlichen Professoren nicht übersteigen.

Zu § 22: Es wird den Fakultäten freigestellt, ihre Aufgaben entweder durch die Fakultätsversammlung oder einen Fakultätsausschuss durchführen zu lassen oder für die einen Aufgaben die Fakultätsversammlung, für die anderen den Fakultätsausschuss einzusetzen. Es kann immerhin davon ausgegangen werden, dass die Fakultäten für die wichtigsten Geschäfte, z. B. Berufungen, Habilitationen, Studien- und Prüfungsordnungen, die Fakultätsversammlung bzw. eine Abteilungskommission, an der sämtliche ordentlichen Professoren teilnehmen, beibehalten werden. Es wäre in der Tat kaum sinnvoll, die ordentlichen Professoren, die in erster Linie für Lehre und Forschung verantwortlich sind, von der Mitwirkung bei wichtigen Fakultäts- bzw. Abteilungsgeschäften völlig auszuschliessen. Das war auch die Meinung von Prof. Max Imboden. (...) (Mitteilungsblatt des schweizerischen Wissenschaftsrates, Jg. 3, Juni 1969, Heft 2, S. 14). Es wäre für einen Dozenten, der seine ganze Tätigkeit der Wissenschaft und der Universität widmet, schwer erträglich, wenn in einem Fakultätsausschuss Assistenten- und Studentenvertreter über sein Lehrfach oder über eine Berufung entscheiden, ohne dass er selbst mitwirken kann. Werden aber Fakultäts- und Abteilungsversammlungen, an denen sämtliche ordentlichen Professoren teilnehmen, beibehalten, so müssen die Vertretungen der übrigen Gruppen relativ klein gehalten werden, da andernfalls die Versammlungen eine unpraktikable Grösse erreichen. Der vorliegen-

de Entwurf sieht den Verteilungsschlüssel 5:1:1 vor. In einer Fakultät, die 50 ordentliche Professoren umfasst, könnten somit je 10 Delegierte der Assistentenprofessoren und nebenamtlichen Dozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an der Fakultätsversammlung teilnehmen. Der Verteilungsschlüssel für den Fakultätsausschuss muss demjenigen für die Fakultätsversammlung möglichst weit angeglichen werden, da die beiden Organe alternativ für dieselben Geschäfte eingesetzt werden können. Immerhin soll für den Fakultätsausschuss nicht starr derselbe Schlüssel festgesetzt werden, da in den Fakultätsausschüssen die verschiedenen Fachrichtungen der Fakultäten vertreten sein müssen und deren Zahl berücksichtigt werden muss. Der gegenwärtig in der Medizinischen Fakultät bestehende Fakultätsausschuss und das in der Philosophischen Fakultät II bestehende Fakultätsbüro vereinigen sieben oder acht Fachrichtungen, so dass eine starre Formel nicht angebracht wäre. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Verteilungsschlüssel im Fakultätsausschuss zwischen 5:1:1 und 3:1:1 liegen muss. (Bei sieben Fachrichtungen ergäbe sich somit folgende Verteilung: 7 ordentliche Professoren, 2 Assistentenprofessoren, ausserordentliche Professoren oder Privatdozenten, 2 Assistenten, 2 Studenten.)

§ 23 Die Vertreter in der Fakultätsversammlung und im Fakultätsausschuss werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre bzw. die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden auf ein Jahr durch die Angehörigen der jeweiligen Gruppen in der Fakultät bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu § 23: Die Vertreter der einzelnen Gruppen in der Fakultät können gleichzeitig als Vertreter der Fakultäten im Senat gewählt werden. (...)

§ 24 Die Fakultät wählt aus dem Kreis der zur Fakultät gehörenden ordentlichen Professoren den Dekan und seinen Stellvertreter auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. (...)

§ 25 Den Fakultäten obliegt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Rektors, des Universitätsrates, der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates, die Verantwortung für Lehre und Forschung. Insbesondere kommen ihnen zu:

1. Erlass des Fakultätsstatuts;
2. Koordination der Lehre und Forschung innerhalb der Fakultät;
3. Antragsrecht in bezug auf
 - a) Erlass von Studien- und Prüfungsreglementen sowie von Richtlinien über die Anrechnung auswärts besuchter Semester;
 - b) Festsetzung der Fachgebiete, die von der Fakultät zu betreuen sind, sowie Errichtung von Abteilungen innerhalb der Fakultät;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Lehrstühlen und Spezialinstitutionen;
 - d) Wahl, Beförderung und Entlassung der Professoren sowie der Leiter der Spezialinstitutionen;
 - e) Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten sowie von Lehraufträgen;
4. Organisation des Unterrichts und der Prüfungen sowie Abnahme von Prüfungen;
5. Verleihung akademischer Grade.

§ 39 Durch Verordnung oder durch Fakultäts- oder Abteilungsstatuten kann vorgesehen werden, dass die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Organen der Universität, der Fakultäten oder der Abteilungen verschiedenen Fachrichtungen oder verschiedenen Kategorien ihrer Gruppe angehören müssen. Für Studierende kann eine bestimmte Mindestzahl von Semestern vorgeschrieben werden.

Ferner kann durch Verordnung die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl für eine Amtsdauer statuiert werden, ausgenommen bezüglich eines Amtes, das Zeit und Tätigkeit seines Inhabers voll beansprucht. Für Studierende kann keine Amtspflicht eingeführt werden. (...)

(Die §§ 47 bis 57 sind den Bestimmungen über den Lehrkörper gewidmet.)

§ 58 Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Angestellte mit akademischem Abschlussexamen, welche die Dozenten bei der Wahrnehmung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit unterstützen oder denen eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen von Spezialinstitutionen übertragen wird.

Die verschiedenen Kategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ihre Stellung und Besoldung werden

durch Verordnung des Regierungsrats geregelt.

§ 35 Der Universitätsrat trifft auf Antrag oder nach Anhören der betroffenen Fakultäten die erforderlichen Regelungen über interdisziplinäre Lehrgänge und Forschung. (...)

Wahlen und Verfahrensgrundsätze

§ 38 Die Wahlen in den Senat sowie in die ständigen Kollegialorgane der Fakultäten und Abteilungen werden durch die Universitätsverwaltung organisiert.

Die Wahlen sind geheim und, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, durch Briefwahl durchzuführen.

Studierende und Auditoren

§ 60 Der Regierungsrat kann Bestimmungen über einen Zusammenschluss der Studierenden zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zwecks Wahrung der studentischen Interessen im Bereich der Zielsetzungen der Universität erlassen. Eine derartige Körperschaft ist der Aufsicht des Universitätsrates und des Regierungsrates zu unterstellen.

§ 61 Studierende können mit Hilfsaufgaben in Lehre und Forschung beauftragt werden. - Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anstellung und Besoldung von wissenschaftlichem Personal ohne akademisches Abschlussexamen.

§ 63 Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung und bezeichnet die für deren Handhabung zuständigen Organe. Im Falle des Ausschlusses vom Studium oder von Prüfungen sowie im Fall der Nichtzulassung zum Studium aus disziplinarischen Gründen ist der Rekurs ans Verwaltungsgericht als Disziplinargericht zulässig. Anwendbar sind die §§ 74-80 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Mit dem Rekurs ans Verwaltungsgericht können die Entscheide der in der Disziplinarordnung bezeichneten obersten Instanz angefochten werden.

(Es folgen noch die Bestimmungen über das administrative Personal sowie die Schlussbestimmungen.)

TANSANIA

(2. Teil / Schluss)

In Tansania gibt es wie in allen Entwicklungsländern zwei deutlich voneinander unterschiedene Bereiche: den marktwirtschaftlichen und den Subsistenzbereich.

● Die 90% der Tansanier, die in der Landwirtschaft arbeiten (auch diejenigen im marktwirtschaftlichen Bereich), produzieren zusammen rund 50% des Sozialprodukts; die restlichen 10% produzieren die andere Hälfte.

● Im Subsistenzbereich nahm die Arbeitsproduktivität nur um wenige Prozent zu, im marktwirtschaftlichen dagegen um über 50%.

● Die moderne Technik hielt nur in den Städten Tansanias Einzug; weite Gebiete der Landschaft blieben unerschlossen (Beispiel: die Tanesoo, die staatliche Elektrizitätsgesellschaft bedient 22 Städte, aber keine ländlichen Dörfer).

Viele Entwicklungsländer nehmen diese Spaltung als gegeben hin; die Wissenschaft hat für das Phänomen sogar einen Terminus technicus geprägt: Dualismus.

Tansania gibt sich mit dieser anscheinend objektiven Analyse der Gesellschaft nicht zufrieden. Die Regierung weiss, dass beide Bereiche eng zusammenhängen und dass der marktwirtschaftliche Bereich auf Kosten des Subsistenzbereichs Profit erzielt. Diesen »internen Kolonialismus« will Tansania gezielt bekämpfen. Deshalb richtet die Regierung seit der Arusha-Erklärung ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des Subsistenzbereichs, wo mit Hilfe der neuen Ujamaa-Politik die ländlichen Massen aktivieren werden sollen.

»Tansania ist ein Land der Bauern und Arbeiter, aber es ist noch kein richtig sozialistisches Land. Es hat Elemente des Kapitalismus und Feudalismus mit deren Versuchungen. Diese Elemente können sich weiter ausdehnen. Die einzige Weise, den Sozialismus aufzubauen und zu erhalten, be-

steht darin, es so einzurichten, dass Bauern und Arbeiter selbst alle wesentlichen Wirtschaftszweige unseres Landes verwalten und besitzen...« (Arusha-Erklärung)

Aus diesem Grunde lautet das Stichwort auch der tansanischen Wirtschaftspolitik: »Self-reliance« (Sich-auf-eigenen-Kräfte-Verlassen); dies soll innere und äussere Abhängigkeit und damit Ausbeutung verhindern und das Land zu einer gerechten, sozialistischen Gesellschaft führen.

So verzichtet man in Tansania weitgehend auf den Import teurer Konsum-

güter, was sich auch darin zeigt, dass es in Tansania bis heute kein Fernsehen gibt. Solange Teile der Bevölkerung das Wasser noch meilenweit herbeibringen müssen, lehnt es Nyerere ab, für die Reichen das Fernsehen einzurichten. (4)

Anteil der reinen Konsumgüter an Gesamtimport:

1961	45%
1970	9%

Anteil der reinen Kapitalgüter an Gesamtimport:

1961	31%
1970	53%

(Quelle: Ten Years After)

Die Politik des Self-reliance ist mit Kosten verbunden, diese dürften aber - langfristig gesehen - erheblich kleiner sein, als afrikanische Länder in Kauf nehmen müssen, die auf Sozialismus und »Self-reliance« verzichten.

Self-Reliance und Non-Alignment in der Entwicklungsfinanzierung

Die eigenen Leistungen für die Entwicklung in Tansania sind bedeutend (Investitionsrate von über 20% in den Jahren 1960-67). Angesichts der Tatsache, dass Tansania zu den ärmsten Entwicklungsländern gehört und dass sich die Weltmarktpreise gegen Tansania »bewegen«, ist dies ein gutes Resultat der Wirtschaftspolitik.

Dennoch stellt die Verschuldung auch für Tansania ein ernstes Problem dar, auch wenn diese kleiner ist als in andern Entwicklungsländern. 1971 betragen die staatlichen Schulden ca. 1,3 Mrd. sFr., davon 58% aus Ausland. Damit gehört Tansania zur Gruppe derjenigen Entwicklungsländer, die relativ schwer verschuldet sind.

Der Bericht Präsident Nyereres zum zehnten Jahrestag der Unabhängigkeit weist aber darauf hin, dass Tansania weiterhin gezwungen ist, ausländische Hilfe anzunehmen. Er stellt daran zwei Bedingungen:

- Die Kredite dürfen nicht mit politischen Bedingungen verknüpft sein
- Die finanziellen Bedingungen der Kredite dürfen nicht zu hart sein.

Von 1961 bis 1970 gingen die pro Jahr geschenkten Hilfen von 12 Mio. sFr. auf weniger als 2 Mio. sFr. zurück.

In der gleichen Zeit stiegen die jährlichen Darlehen von 15 Mio. auf 110 Mio. sFr.

Grösstes Darlehen ist zur Zeit der chinesische Kredit für den Bau der TANSAM (Bahnlinie Tansania-Sambia). Die Geldgeber Tansanias sind gut gestreut, was eine einseitige Abhängigkeit verhindert (non-alignment).

Verteilung der ausländischen Kreditgeber 1967 (in % aller ausländischen Kredite):

Grossbritannien	22%
Volkchina	20% (ohne TANSAM)
Weltbank	18%
UdSSR	11%
USA	10%

(Quelle: Urfer, Ujamaa)

Engagement im südlichen Afrika

Tansanias wichtigstes aussenpolitisches Engagement betrifft den Konflikt mit den von weissen Minderheitsregierungen beherrschten Ländern (Angola, Moçambique, Rhodesien, Namibia, Republik Südafrika). »Es gibt allerdings eine Sache, bei der wir nie behauptet haben, neutral und blockfrei zu sein: das ist die Befreiung Afrikas. Da waren

wir immer aktiv und werden es auch in Zukunft sein, und »Tansania ist stolz, die Freiheitskämpfer unterstützen zu können, diplomatisch, moralisch und durch die Erlaubnis, unser Territorium als Ausgangsbasis zu benutzen.« (Ten Years After)

Tansania hat sich seit der Unabhängigkeit kompromisslos auf die Seite der Befreiungsbewegungen gestellt: Auf diplomatischer Ebene hat es in der OAU und in der OAU, an den Konferenzen des Commonwealth und der blockfreien Staaten gegen die rassistischen Regimes des südlichen Afrika für die menschliche Würde der unterdrückten Schwarzen gekämpft. Den zornigen Worten liess Tansania Taten folgen: Idealismus kostet etwas.

»Heute bietet das Institut Sekundarschulen in Tansania an, organisiert Stipendien im Ausland und finanziert die Erziehung von 20 000 Volksschülern in den befreiten Gebieten. Ausserdem bildet es Personal für die Krankenstationen und Verwalter für die Genossenschaften in den befreiten Gebieten aus.«

Jetzt wird das Institut auch von westlichen Ländern, wie Schweden, Dänemark, Norwegen, den Niederlanden, und vom ÖRK unterstützt.

Tansania unterstützt die Befreiungsbewegungen offen: Die meisten Befreiungsbewegungen des südlichen Afrika haben ihren Sitz in Tansania. In Dar es Salaam befindet sich auch das »Liberation Committee« der OAU. Ebenso lehnt Tansania die verführerische »Wirtschaftshilfe« Südafrikas ab, im Gegensatz zu Malawi, Madagaskar usw., die immer stärker unter den Einfluss Südafrikas geraten.

Das Engagement der westlichen Staaten auf der Seite der rassistischen Regierungen (Waffenlieferungen und riesige Investitionen in Südafrika, Nato-Waffen an Portugal, Beteiligung an den grossen Staudammprojekten von Cabora Bassa in Moçambique und Kunne in Angola) belasten Tansanias Beziehungen zum Westen schwer.

Auf der Konferenz der Premierminister der Commonwealth-Länder (Singapur, Januar 1971) verkündete GB, dass es das Waffenembargo gegenüber Südafrika beenden wolle; Frankreich plant, in den Jahren 1970 bis 1974 die Rüstungslieferungen an Südafrika auf 1 Mrd. fFr. zu erhöhen.

Tansania hat trotzdem versucht, zusammen mit andern afrikanischen

Staaten, mit den weissen Minderheitsregimes über eine friedliche Lösung auf der Basis der Menschenrechte zu verhandeln.

Lusaka-Manifest 1969: Wenn ein friedlicher Fortschritt zu einer Emanzipation hin möglich wäre, würden wir unsere Brüder in den Widerstandsbewegungen drängen, friedliche Methoden des Kampfes anzuwenden, auch wenn dies Kompromisse über den Zeitpunkt des Wechsels erforderte.

Die Antwort der weissen Regierungen auf dieses Verhandlungsangebot war eindeutig: Der weisse Wall gegen die afrikanischen Staaten des Nordens wurde verstärkt. Militärisch wie wirtschaftlich:

● Insgesamt 230 000 Soldaten (plus 600 000 Reservisten) stehen zur Verteidigung der westlichen Zivilisation im Süden Afrikas unter den Waffen (vgl. dazu die 150 000 Soldaten aller übrigen Länder südlich der Sahara).

● Wirtschaftliche Interventionen in den Kolonien zur Stabilisierung der politischen Macht (Cabora-Bassa- und Kunne-Staudamm-Projekte).

Diese Entwicklung hat Tansania dazu geführt, sich zusammen mit Sambia, das ebenfalls in der Pufferzone zum weissen Block liegt, vermehrt auf der Seite der Befreiungsbewegungen zu engagieren, »obwohl wir es vorziehen würden zu verhandeln, statt zu zerstören, zu sprechen statt zu töten.« (Lusaka-Manifest)

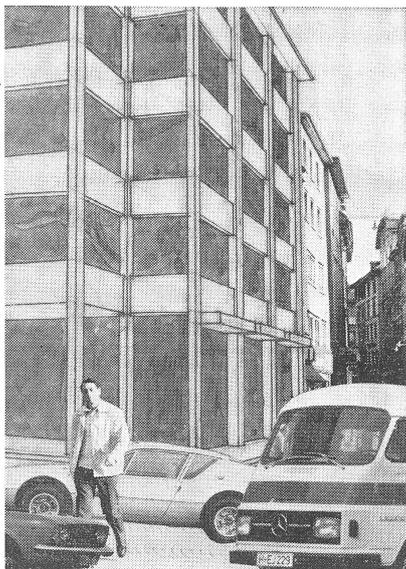
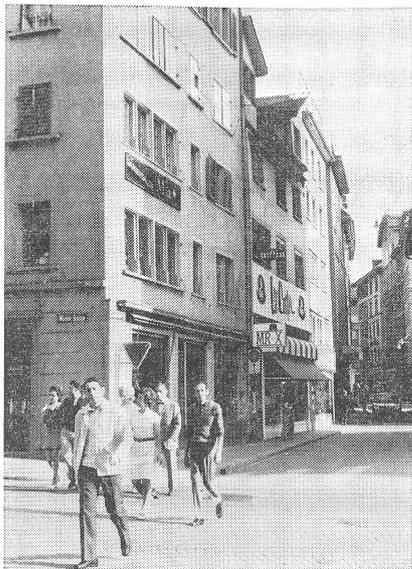
AG 3 W der ETH

- (4) NZN, 10. 12. 1971, P. F. Stöckli.
- (5) TIMES of Sambia, 26. 11. 1971.

Konrad Farner an der ETH

Der im Artikel »Von der Komplexität der Welt und des Wissens« im »Impuls« Nr. 1 (Mai-Nummer) vorgestellte Gesellschaftswissenschaftler, Kunsthistoriker und Theologe (I) Konrad Farner spricht am Dienstag, 11. 7. 72, in der ETH zum Thema »Zur Geschichte des Kommunismus«. Die Veranstaltung wird von der Kulturstelle des VSETH durchgeführt, beginnt um 19.30 Uhr und ist gratis.

Der profilierte Wissenschaftler Farner wird in seinem Referat historische Fakten und Analysen in einen aktuellen Zusammenhang setzen und nach dem Vortrag für eine Diskussion zur Verfügung stehen.



Zürich: Auf zur Megalopolis

Wieder einmal sollen einige alte Häuser dem Auto zum Opfer fallen. Mit legalen Mitteln ist es den Zürcher Behörden möglich, Zürich einem langsamen Tod auszuliefern. Man erlebte es vor einem Jahr mit der Venedigstrasse: Damals überschritt zwar der Stadtrat seine Finanzkompetenz (1 Mio.), als er das Strässchen in der Enge an die Rentenanstalt verkaufte. Sicher wird er diesen Irrtum nicht wiederholen: Unterhalb dieser Grenze kann sich der Gemeinderat nicht »neinmischen«. Heute geht's ums Niederdorf, noch weiter im Zentrum Zürichs. Im selben Zeitpunkt, wie man diesen Teil der Altstadt zur Fussgängerzone erklären will, schlägt man mit einer Verkehrsschneise einen Keil ins gesunde Holz des »Dörfli«. Von der Mühlegasse zur »Avenue des Moulins«?

Bis heute hat noch eine mittelalterliche Häusergruppe an der Mühlegasse den Fussgängerstrom im Niederdorf vor der 3- oder 4spürigen Mühlegasse bewahren können. Das stattliche Haus »Im Eisernen Zeite« (Mühlegasse 12), das weit in die geplante Strasse vorspringt, wurde schon vor längerer Zeit von der Stadt gekauft. Sie hat nie etwas daran renoviert; trotzdem befindet sich das ganze Haus noch in sehr gutem Zustand, nur die Farbe blättert von der Fassade ab. Im 14. Jahrhundert hat man eben solide gebaut. Auch die klassische Aufstockung wurde sorgfältig ausgeführt. Falls hinter den Baulinien von 1967 neu gebaut werden soll, so bleibt der Stadt noch ein Streifen von max. 4,3 m Breite. Darauf kann kein Haus mehr gebaut werden.

Vor einiger Zeit schon hat nun der Generalantnehmer Noldin ein gutes Geschäft gewittert und einige zusammenhängende Grundstücke aufgekauft: An der Preyergasse erwarb er ein renovationsbedürftiges gotisches Haus, an der Niederdorfstrasse das originelle Haus zur »Retsche« (heute »Lede Cooper«), das abgesehen vom Ladengeschoss heute noch genau so dasteht, wie es von Murer im Jahre 1576 in seinem berühmten Vogelschau-Perspektive-Stadtplan festgehalten worden ist. Auch das andere Nachbarhaus der Liegenschaft »Im Eisernen Zeite« hat Noldin aufgekauft. Es handelt sich um das schmale Haus an der Mühlegasse mit dem schiefen Giebel und den kuriosen Holz-Vorbauten. In der Hoffnung, dass er von der Stadt Zürich den Rest des Grundstückes an der Ecke erhalten werde, hat sich Noldin ans Projektoren gemacht. Die altstadtspezifischen Eigenarten haben ihm dabei sehr geholfen, da eine geschlossene Strassenflucht als unästhetisch erachtet wurde und Noldin deshalb die Erlaubnis erhielt eine Ueberbauung des Troitroirs vorzusehen. Dadurch hat er eine zusätzliche Fläche von 46 qm pro Geschoss gewonnen. Das Projekt (s. Photomontage) ist vor wenigen Wochen ausgeschrieben worden. Die Baubewilligung steht noch aus, wird aber wahrscheinlich bald erteilt. Die Landabtretungsverträge, die das Projekt von Noldin ermöglichen, sind von der Stadt schon abgeschlossen worden.

Was kostet das die Stadt?

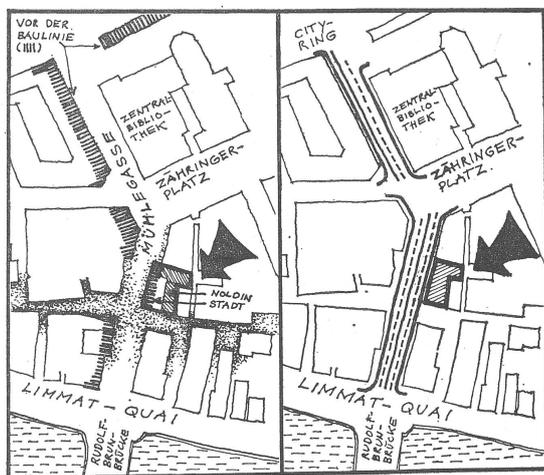
Wenn das letzte Haus am »Flaschenhals« Mühlegasse abgebrochen sein wird, dann wird das Tiefbauamt mit Sicherheit die Mühlegasse auf 3 oder 4 Fahrbahnbreiten ausbauen. Dazu müssen alle Troitroirs und Beläge sowie viele Leitungen erneuert werden. Zudem muss eine Fussgänger-Unterführung erstellt werden, da der Fussgängerstrom im Niederdorf besonders am Abend

graben wurden auf den geschleiften Befestigungen erstellt und von diesen aus wurde in Richtung Altstadt vorgestossen: Die Waldmannstrasse sollte von der Rämistrasse zum Grossmünster führen, die St.-Peter-Gasse sollte von der Bahnhofstrasse bis zur Gemüse-Brücke vorgetrieben werden. Diese Projekte blieben nach einigen Häuserlängen stecken; nur der Durchstich Uraniastrasse-Urniabücke-Münsterstrasse wurde Anfang dieses Jahrhunderts erstellt.

Salamitaktik

Im Niederdorf gelang der Durchstich nur Stück für Stück, da nicht alle Häuser auf einmal abgebrochen werden konnten. Bei der Zentralbibliothek gab es wenig Probleme. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand die obere Mühlegasse, indem der Bach

sehr gross ist und eine 3- bis 4spürige Autostrasse nicht mehr gefahrlos überqueren kann. Der Stadtrat hat am 10. Sept. 1970 einen Kredit von ca. 710 000 Fr. zum Ausbau des Abschnittes Mühlegasse 12-20 bewilligt. Dieser Kredit setzt sich wie folgt zusammen: Strassenbau: 150 000 Fr., Werkleitungen und Signal-



Fussgänger oder Auto?

anlagen 130 000 Fr., Land- und Gebäudewerte 430 000 Fr. Da die Summe dieser Ausgaben unter 1 Mio. Fr. liegt, kann der Stadtrat in eigener Kompetenz darüber beschliessen und muss dieses heisse Eisen nicht dem Gemeinderat unterbreiten. Wenn ein namhafter Nachtragskredit notwendig würde, könnte der Stadtrat wiederum in eigener Kompetenz beschliessen.

Früh übt sich ...

Die mittelalterliche Substanz der Zürcher Altstadt wurde schon im 19. Jahrhundert angebohrt und durchbohrt. Das 19. Jahrhundert hätte am liebsten mit allen Ueberresten aus der grauen Vorzeit aufgeräumt. Den grosszügigen neuen »Zeitgeist« dürstete es nach breiten Avenuen, Lichterfüllen, baumbestandenen Promenaden und langgestreckten Strassenfluchten. Dieser Geist drang nur in den peripheren Gebieten der Altstadt durch: Bahnhofstrasse und Seiler-

zudeckt wurde und einige Häuser abgebrochen wurden. Seit 1911 setzte jedoch eine Salamitaktik ein, um für eine neue, breite Mühlegasse Platz zu schaffen. Damals wurde eine ganze Häusergruppe abgerissen, wodurch das grosse Loch in der alten Fassade am Limmat-Quai entstand, von dem die südliche Hälfte mit dem Mosse-Annoncen-Gebäude im Jugendstil gefüllt wurde und die andere noch heute als Mühle-»Gasse« offen steht und die Autos in den Kern der Altstadt einfahren lässt. In den 40er Jahren wurden die Pläne noch ehrgeiziger und die Baulinien nochmals zurückverschoben (7. Jan 1943 und 22. Jan. 1948). Damit wurde die ganze Nordseite der oberen Mühlegasse aus dem 19. Jahrhundert zum Abbruch vorgesehen. Zwei Häuser entstanden schon damals hinter den neuen Baulinien. Die Idee des City-Rings wurde in der Folge geboren; trotzdem wurde vorgesehen, die Achse Uraniastrasse/Mühlegasse auf 4 Autospuren auszubauen.

Für 20 Jahre wurde es dann aber ruhig an der Mühlegasse. Nur die breiten Troitroirs aus dem 19. Jahrhundert wurden wie auch an vielen anderen Orten der Stadt zugunsten weiterer Autospuren verschmälert.

Das Tiefbauamt hatte seine ehrgeizigen Pläne keineswegs begraben, im Gegenteil: es kamen neue dazu. Im Berg unter der ETH sollte das grösste Parkhaus in Zürich gebaut werden, und da all dieser Verkehr ja irgendwo hin muss, wurde das Projekt Verkehrsachse Mühle-»Gasse« erneut aktuell. So kam es, dass man sich mit neuem Elan hinter den »Flaschenhals« machte: Am 10. März 1967 wurde eine neue Baulinie durch das Haus Mühlegasse 12 gelegt, die eine 20 Meter breite Schneise durch die Fussgängerachse Niederdorf schneiden sollte. Vor anderthalb Jahren wurde die alte Beiz »Wurzhitte« abgebrochen. An ihrer Stelle ist vor einigen Wochen ein prächtiger Büroneubau mit breiter Glasfassade hinter der Baulinie enthüllt worden. Die städtische Denkmalpflege, die keine entscheidenden Befugnisse hat, konnte noch dafür sorgen, dass dem Ding ein schräges Ziegeldach aufgesetzt wurde, damit wenigstens von oben niemand merke, dass das Haus nicht aus dem Mittelalter stammt. Wenn eine Amtstelle oder eine Kommission aufgrund der bestehenden Gesetze gezwungen wird, zu Renditehäusern in der Altstadt ihren Segen zu geben, dann erfüllt sie eine Alibi-Funktion im Interesse der Grundeigentümer.

Was nun?

Es bieten sich heute für den Stadtrat folgende Möglichkeiten an: Die einfachste wäre zweifellos, die Baubewilligung zu verweigern, die letzten mittelalterlichen Häuser an der Mühlegasse (»Zum Eisernen Zeite« und »Radium«) unter Denkmalschutz zu stellen, das gotische Haus an der Preyergasse und das Haus zur »Retsche« zu schützen und die Mühlegasse zur Fussgängerzone Niederdorf-Limmatquai zu schlagen. Damit könnte der Stadtrat vermeiden, dass es im Gemeinderat zu heissen Debatten und im Zürcher Blätterwald zu einem grösseren Rauschen kommt. Der Stadtrat hätte dabei sicher den grössten Teil der Bevölkerung hinter sich, denn im Mai 1971 wurde in einer Umfrage, die vom Stadtplanungsamt in Auftrag gegeben worden war, festgestellt, dass 86% der Automobilisten und 89% der Durchschnittsbevölkerung für eine Einschränkung des Individualverkehrs in der City eingestimmt sind. Nur 7% (9%) waren dagegen. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass alles so einfach gehen wird, denn das Tiefbauamt wird sein ganzes Prestige (das zwar seit der Ablehnung der Hard-Platzvorlage stark geschrumpft ist) für die Bau- beziehungsweise Abbruchbewilligung einsetzen.

Nehmen wir deshalb an, die Baubewilligung werde erteilt. Dann besteht immer noch die Möglichkeit, eine öffentlichrechtliche Beschwerde einzureichen. Dieses Rechtsmittel würde zweifellos benutzt, denn es bestehen gute Aussichten, dass der geplante Neuba

aufgrund der bestehenden Altstadtvorschriften zu Fall gebracht werden kann. Im schlechtesten Falle wird das Projekt nur um einige Monate verzögert. Dadurch kann die Opposition wertvolle Zeit gewinnen, um sich zu informieren.

Kapitulation ausgeschlossen

Der erste Schritt dazu ist bereits geschehen: Am 20. Juni fand die erste Versammlung des neugegründeten Bewohnervereins Altstadt statt. Dort wurde klar, dass viele und immer mehr Leute in der Altstadt sich gegen den Autoverkehr in ihrem Wohnquartier wehren werden. Es ist deshalb anzunehmen, dass der neue Verein an der Mühlegasse ein dankbares Objekt für seine erste Aktivität finden wird, dies um so mehr, als die vom Abbruch bedrohten Häuser billige Wohnungen und Kleingewerbe enthalten. Trotz dem Widerstand in der Bevölkerung wäre es möglich, dass die Baubewilligung bestätigt wird. Dann wäre es nur noch durch politischen Druck möglich, zu verhindern, dass die Stadt ihr Haus an der Mühlegasse abbricht und das Grundstück an den Generalantnehmer Noldin verkauft. Da es sich beim »Fall Mühlegasse« nicht nur um ein denkmalpflegerisches sondern hauptsächlich auch um ein soziales Anliegen handelt, wären sicherlich in allen Parteien einige Gemeinderäte zu finden, die sich gegen den Abbruch verwenden würden. Der Stadtrat müsste brenzlige Fragen beantworten (z. B. die nach den voraussichtlichen totalen Kosten für den Ausbau der ganzen Mühlegasse inkl. die notwendige Unterführung und Lichtsignalanlage).

Eine Untersuchung der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Aspekte der Frage, ausgeführt durch eine unabhängige Stelle, würde gefordert, obwohl jedes Kind weiss, dass das Niederdorf zur Altstadt gehört und dass die Mühlegasse geschützt sein sollte. Da der heutige Gemeinderat immer noch sehr tiefbaufreundlich ist, ist trotz Experten und Gutachten nicht ausgeschlossen, dass auch der Gemeinderat den Ausbau der Mühlegasse und damit den Abbruch der alten Häuser bewilligen würde. Die indirekt-demokratischen Mittel wären dann erschöpft und die direkt-demokratischen müssten einsetzen. Da die vom Abbruch bedrohten Häuser an einem Knotenpunkt des Fussgängerverkehrs stehen, wäre eine Petition mit Tausenden von Unterschriften in wenigen Tagen eingebracht. Wenn dann alle Petitionen abgewiesen sind, dann kann der Abbruch-Bagger einfahren. Spätestens zu jenem Zeitpunkt wäre dann ein Sit-in oder eine Demonstration für die Erhaltung des Niederdorfes fällig. Da die Freunde des Niederdorfes erfahrungsgemäss zahlreich sind (besonders abends), dürfte ohne Schwierigkeiten eine Grosskundgebung zustande gekommen. Damit würde das ganze zum Politikum, der Kanton müsste sich der Sache annehmen, und der ganze Zirkus könnte von vorne beginnen...

Christian Thomas

Weisst Du, dass Dich der Druck von 220 Exemplaren Deiner 100seitigen

Dissertation

nur ca. Fr. 740,- kostet?

Als Spezialfirma auf diesem Gebiet liefern wir schnell saubere Arbeit! Auskunft und Beratung:

aku Foto-Druck Agentur ZÜRICH

Institut für Tierernährung an der ETH, Universitätsstr. 2 Tel. 32 62 11, intern 3273

Wir haben Platz für Sie: Bei uns können Sie stundenlang stöbern.

Hans Huber

Buchhandlung für Medizin und Psychologie

Zürich

Zahlweg 6, beim Schauspielhaus
Telephon 01-348360



APOTHEKE OBERSTRASS ZÜRICH

Dr. Peter Eichenberger-Häfli
Universitätsstrasse 9 Telephone (01) 47 32 30

PHARMA TIP:

Beim ersten Sonnenbad sollte man sich nicht allzulange der Sonne aussetzen: selbst mit einem guten Sonnenschutz ist eine halbe Stunde Rösten auf jeder Seite das Maximum, und auch die zweite Besonnung sollte nicht länger dauern. Falls Sie sich — wie die meisten Leute — nicht an diese Regel halten wollen, nehmen Sie neben dem Sonnenschutz am besten auch ein Mittel gegen Sonnenbrand mit in die Ferien!

Semesterferien in Sicht

Für temporäre Einsätze von 2 bis 20 Wochen suchen wir laufend Studenten, die gerne mitpacken.

Einsatzmöglichkeiten als

Chauffeur A
Lagerist
Hilfsmonteur
Magaziner
Werkstatthilfe
Fabrikarbeiter
Packer
Hilfszeichner
etc.

Anmeldung kostenlos und unverbindlich

ADIA INTERIM AG

Abt. Industrie + Technik
Wengistrasse 7, 8004 Zürich Tel. 39 39 40

Weitere Büros in Aarau, Baden, Basel, Bern, Freiburg, Genf, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Luzern, Monthey, Neuenburg, Olten, St. Gallen, Winterthur

Taschenbücher!!!

rororo. Fischer. Suhrkamp. dtv. Reclam. Göschen. Goldmann. Ullstein. Knauer. detebe. Hanser. Luchterhand. Geist und Psyche. Thieme. BI-HTB. Heidelberg.

Wir haben alle.

Uebrigens:

Wir machen immer noch Fotokopien.
Für 20 Rappen.

Hier:

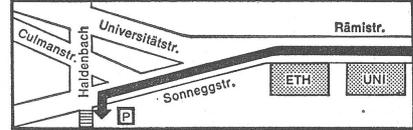


Buchhandlung Sonnegg

Geöffnet: 8.30—12.15 und 13.00—18.30 Uhr

Paul Schibli, Sonneggstrasse 29
Tel. 34 07 88, 8006 Zürich

Hier finden Sie uns. Keine 300 Schritte vom Poly entfernt.



Die ideale Portable...

... die FACIT 1620, weil sie Ihnen den gleichen Komfort wie eine grosse Büro-Schreibmaschine bietet! Schöne Schriften. Eleganter Tragkoffer.

Erhältlich durch die «Zentralstelle der Studentenschaft» und durch die SAB.

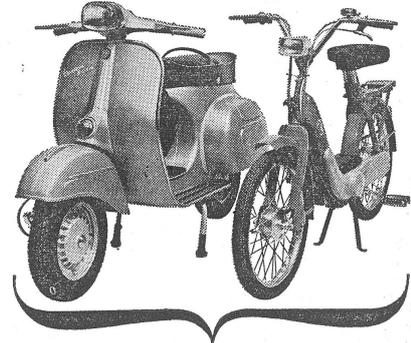


FACIT-
VERTRIEB AG
Löwenstrasse 11
8001 Zürich
Tel. 01/27 58 14

Verkauf auch durch die Fachgeschäfte

Vespa
der meistverkaufte Roller der
Welt
ab Fr. 1425.-

Ciao
das meistverkaufte Mofa der
Schweiz
ab Fr. 595.-



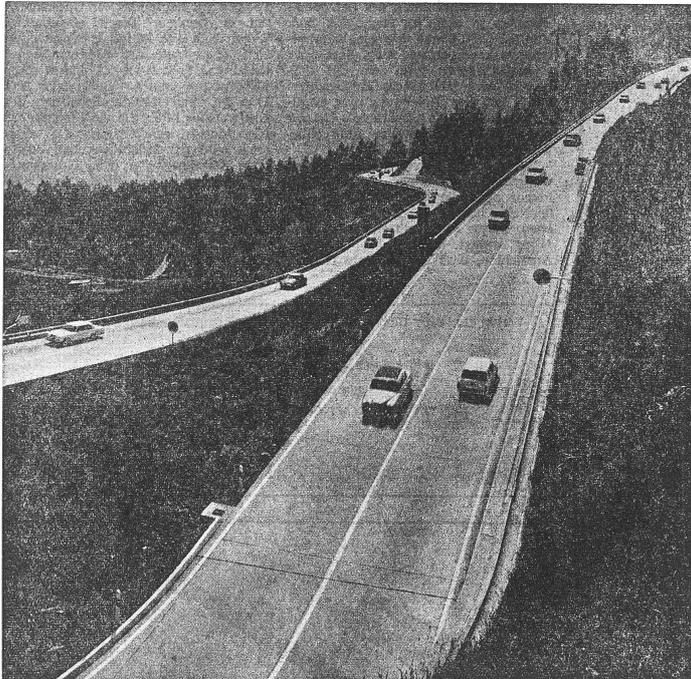
Beratung, Verkauf, Service:

A. Fontana

Sonneggstrasse 20

Tel. 47 32 58

8006 Zürich



Nationalstrasse N 2
Gotthard-Südrampe
Betonbelag

Betonstrassen sind helle Strassen!

**Sicherheit geht über alles –
besonders bei Nacht,
Regen oder Nebel!**

Auskunft und Beratung durch: **Betonstrassen AG, 5103 Wildegg**

STUDENTEN arbeiten als

SECURITAS- WÄCHTER

Einsatzmöglichkeiten:

- Nebenbeschäftigung im stundenweisen Einsatz an Veranstaltungen aller Art.
- Nebenbeschäftigung während einzelner Nächte über längere Zeit.
- Vollbeschäftigung als Nachtwächter während mindestens vier Wochen.
- Kurzfristige Vollbeschäftigung im Ordnungs- und Kontrolldienst an Ausstellungen.

Unser Personalchef orientiert Sie gerne über unsere Anstellungsbedingungen.

SECURITAS AG
Schweizerische Bewachungs-
gesellschaft
Filiale Zürich
Militärstrasse 24

8021 Zürich, Tel. 39 33 11



Ein eiliges Gesetz

Interpretation und Hintergründe

Zugegeben: auch ich war – wie andere Teilnehmer an der Pressekonferenz des Erziehungsdirektors – einmühsam erschrocken über den dort vorgestellten Entwurf zum Universitätsgesetz. Eigentlich aber hätte man wissen müssen, dass grundsätzlich anderes nicht vorgelegt werden würde. Das fortschrittliche Kapital ist erst im Kommen. Ein Blick nach Basel und auf die Bundesebene kann uns Hinweise zur Erklärung der politischen Tendenzen im Entwurf geben. Zuvor aber seien die Eigenarten des – für die Behörden gerade recht (zeitig) – kurz vor den Semesterferien veröffentlichten Zürcher Entwurfs dargestellt.

Zunächst fällt am Entwurf zum *Universitätsgesetz* (UG) auf, dass das Gesetz selbst zwar klar formuliert ist, die Erläuterungen aber dürftig und inhaltlich schwach, zum Teil sogar widersprüchlich sind.¹ Diese Mängel können nicht allein aus dem Zeitdruck, der die Dreierkommission sogar an den Osterfeiertagen über dem UG brüten liess, erklärt werden. Vielmehr zeigt sich, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht stringent, das heisst ohne Rekurs auf banale Vorurteile zum Beispiel, hergeleitet werden können.

Es ist falsch, wenn man – wie der KSIR bisher – solche Zusammenhänge des UG allein auf die Zusammensetzung der Kommission (Juristen, ohne Assistenten und Studenten) zurückzuführen versucht. Denn schon diese Zusammensetzung ist ein politischer Vorentscheid gewesen. Daher gilt es, die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs auf ihre Implikationen hin zu prüfen:

Der Entwurf wird mit einem dreifachen Anspruch präsentiert: Er soll: – ein Rahmengesetz sein, in dessen weiten Grenzen die Universität ihre eigene Ordnung konstituiert,

– die *Universitätsleitung stärken*, um die Effizienz der Hochschule zu vergrössern,

– der Forderung von Mittelbau und Studenten nach *Mitbestimmung* Rechnung tragen.

Die Stichworte sind damit gefallen: *Autonomie, Effizienz und Mitbestimmung* in ihrem wechselseitigen Bezug und ihrer Abstimmung aufeinander.

Als *Rahmengesetz* soll das UG »nur Grundstrukturen, nicht aber Einzelheiten festlegen«. Das tont, als sei die Kommission dem alten studentischen Postulat gefolgt, wonach die Uni-Angehörigen selbst z. B. über die Modi der Entscheidungsfindung der im Rahmengesetz genannten Gremien beschliessen sollten.² Genau solche wichtigen Detailfragen werden aber im Entwurf schon vorweg festgelegt. Die Basler Begründung für das dort gleiche Vorgehen dürfte auch für Zürich gegolten haben: »weil keine Uebereinkunft darüber besteht...«. Das Verfahren ist bequem: wenn nicht alle Universitäten von Anfang an einer Meinung sind, verordnet die Obrigkeit.

Dass dies nicht ein einmaliger Eingriff in die Uni mit »bisher (nach dem UG) grösserer Autonomie« bleiben soll, zeigt die Institution des »*Universitätsrats*«. Die Verfasser des Entwurfs berufen sich darauf, dass ein solches Gremium in fast allen Vernehmlassungen zum 1968er Vorentwurf gefordert worden sei. Sie verschweigen aber, dass es zumeist als *vermittelndes Organ zwischen Universität und Öffentlichkeit* konzipiert war, nicht aber als ausseruniversitäre Entscheidungsgremium über hochschulinterne Fragen von Forschung und Lehre.

Zur Verdeutlichung: den universitären Gremien bleiben allein folgende endgültige Entscheidungskompetenzen: Wahl von Rektor, Vizerektoren und drei Universitätsrat-Delegierten (so der Senat), Jahresbericht, Rechnungsabslüsse, Anstellung, Entlassung, Disziplinierung von wissenschaftlichem, technischem, administrativem Personal im Rahmen der vorhandenen Stellen, Stellungnahmen zuhanden des Universitätsrates, Aufsicht über den uni-

versitären Betrieb, Immatrikulationsbestimmungen im gegebenen Rahmen (so das Rektorat), Fakultätsstatut und fakultätsinterne Koordination (so die Fakultäten). *Alle anderen Geschäfte* werden ausserhalb der Universität, in Regierungs- oder Universitätsrat erledigt!

Die Zusammensetzung des Universitätsrats schliesslich beseitigt jeden Zweifel an seiner Funktion: Neben vier Universitätsräten sitzen 5 Kantone. Diese werden aber nicht vom Volk oder vom Parlament gewählt. Der Kantonsrat darf nur zwei Vertreter entsenden, der Regierungsrat dagegen ist mit drei Personen seiner Wahl vertreten: dem Erziehungsdirektor und zwei von der Exekutive ausserkantonen. (Die Exekutive wählt *Volksvertreter*.) Wird gar der Vertreter des Erziehungsrates vom Kantonsrat gewählt, gibt es nur noch einen nicht im regierungs- und bildungspolitischen Establishment verhafteten Volksvertreter.

Die Universität ist unfrei wie zuvor. *Die Parole lautet: wenig Autonomie, mehr Staat.*

Viel Effizienz...

Eine stärkere Universitätsleitung durch einen vollamtlichen, auf längere Zeit gewählten, wiederwählbaren Rektor, dem Vizerektoren und Direktoren unterstellt sind, könnte der Hochschule eine grössere Eigenständigkeit, sprich relative Autonomie, sichern. Wie wir gesehen haben, ist das aber nicht im Sinne des neuen UG. Es geht um eine Steigerung der inneruniversitären Effizienz: Innerhalb der Uni hat der Rektor die beherrschende Stellung dessen, der über alles informiert ist, der zu allem seine Stellungnahme abzugeben hat. Als »Boss der Uni« hat er für einen effizienten Betrieb zu sorgen – *entsprechend den Weisungen des Universitätsrats*. Dass diese Führungsprinzip ökonomischer ist als die bisherige »Reichumittelbarkeit der Fakultäten zu den Oberbehörden« ist unbestritten; denkbar wäre allerdings auch ein paritätisches Delegationsgremium aller universitären Gruppen gewesen (Senat und Senatsausschuss werden diese Funktion nicht erfüllen), das die gesamtuniversitäre Koordination und Vernehmlassung sichert. Dass die Kommission diese Lösungsmöglichkeit in den Erläuterungen zum UG nicht einmal erwägt, ist erschreckend, weil damit einer völlig abhängigen Universität auch noch die Möglichkeit einer internen demokratisch-wirksamen Willensäusserung weitgehend genommen wird.

Es scheint, als sei die UG-Kommission davon ausgegangen, dass *demokratisches Procedere und Effizienz einander tendenziell ausschliessen*.³

... wenig Demokratie

Dieser Verdacht wird durch die Diskussion der Mitbestimmung in den UG-Erläuterungen und die Bestimmungen im Gesetz bestärkt: Dort, wo über relativ abstrakte Geschäfte verhandelt wird, im Senat, ist die Beteiligung von Assistenten und Studenten am grössten, je mehr aber die konkreten Studienbedingungen ins Blickfeld rücken, desto geringer wird die »Mitbestimmung« (Senat: 3 Dozenten, 1 Assistent, 1 Student; Fakultät und Abteilung: 6:1:1, evtl. 4:1:1; Seminar, Institut: keine Beteiligung, allenfalls Konsultation⁴). Hier geht es um Effizienzsteigerung in einem ganz bestimmten Sinne: der Fall *Kühnl* wurde nur zum Konflikt, weil die Effizienz der Ausbildung beeinträchtigt wurde – die Effizienz der homogenen bürgerlichen Ausbildung. Damit dies nicht wieder geschehen kann, wird die Mitbestimmung »zurückbuchstabiert«⁵; damit die Forschung nicht durch andere als die herrschenden privaten Verwertungsinteressen bestimmt werden kann, gibt es in der Forschung keine studentische Mitbestimmung.⁶

In diesem Lichte erklärt sich auch die ausseruniversitäre staatliche Führung vollends: Entscheidungsgremien sind potentielle Orte der Spannung. Diese aber wollen Dozenten wie Behörden ausschalten. Der beste Weg dazu: Verlagerung der Kompetenzen nach ausserhalb – und zusätzliche Schweigegepflicht der Gruppenvertreter.

Es bleibt noch die Frage: Warum eigentlich dieser »Mitbestimmungs«-

Versuch im Entwurf? Die Erläuterungen und die Vorstudie von Prof. Schaumann⁷ geben eine eindeutige Antwort: Es geht um ein Mittel gegen ein psychisches Zeitproblem: »Leider« fühlen sich Assistenten und Studenten durch Mitsprache allein zurückgesetzt; also muss man ihnen einen Anteil geben, der aber die Professoren-Übermacht nie in Frage stellen darf!⁸

In diesem Lichte erscheint die Erörterung des Für und Wider in den Erläuterungen⁹ als Farce. Das bestätigt auch die Auswahl der in Hearings befragten Professoren: *Rüegg*, als Mitglied des Bundes Freiheit der Wissenschaft gegen Drittelparität, ebenso *Lübbe*, der unter anderem nach seinen seltsamen Meinungsäusserungen zur Mitbestimmung von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gebeten wurde, sein Amt als Staatssekretär zur Verfügung zu stellen, und *Braun*, aufgeschlossener, aber der FU-Berlin gegenüber bekanntlich skeptisch¹⁰. Die Konsequente Negierung der naheliegenden Konstanzer Erfahrungen zeigt – ebenso wie der nachdenklich stimmende Pauschalhinweis auf ausländische Literatur –, dass die Kommission wusste, was sie sollte und wollte.

Die objektiven Ursachen, die hinter dem hier notwendigerweise erst allgemein kritisierten Entwurf stehen, erhellen sich noch deutlicher im Blick auf die schweizerische Entwicklung:

Kein Fortschritt

Der Sekretär der Schweizerischen Hochschulkonferenz, *Deppeler*, spricht von einem »schlechten Beispiel«¹¹ und meint damit Basel und Zürich sowie Bern, wo man z. Zt. eifrig an einem UG bastelt. Die Eile der Hochschul-Kantone hat ihren Grund: 1974/75 droht es ihnen ein neues eigenständiges Hochschulgesetz, das Vorschriften (z. B. betreffs Autonomie) enthalten wird. Dem wollen die Kantone zuvorkommen. Denn mit verabschiedeten Gesetzen, der »Macht des Faktischen«, lässt sich Druck auf den Bund ausüben. Erziehungsdirektor *Gilgen* bestreitet diese Interpretation und versichert zugleich, das Zürcher UG werde sowieso alle möglichen Auflagen des Bundes erfüllen können¹², er wird aber wiederholt durch die Erläuterungen zum Gesetz: »Insbesondere kann die Bundesgesetzgebung schon in wenigen Jahren Änderungen erfordern.«¹³

Was die Kantone vom Bund zu befürchten haben, lässt sich an den Basler und Zürcher Entwürfen erkennen:

Während sich der Nationalrat mehrheitlich für ein verfassungsmässiges »Recht auf Bildung« entscheiden dürfte, sprechen Basel und Zürich in den UG-Zweckartikeln noch von »*Ausbildung*«. Der Privatwirtschaft werden in bestimmten Berufen verbortbare, auf öffentlichen Kosten eng-qualifizierte Kräfte geliefert. Die kritische Dimension von Wissenschaft muss dabei unter den Tisch fallen. Diese Konsequente Indienststellung der Hochschulen wird in Basel und Zürich durch Effizienzsteigerung mittels autoritärer interner Entscheidungsformen¹⁴ und zentraler staatlicher Lenkung der Lehr- und Forschungsziele verstärkt.

Speziell die autoritären Entscheidungsformen entsprechen Vorstellungen des traditionellen Kapitalis¹⁵ und einer »mittelständischen Bourgeoisie, die ihren Bildungsbesitz und die damit verbundenen Privilegien gefährdet sieht und damit die Perpetuierung schichtspezifischer Herrschaftsansprüche«¹⁶.

Ihnen gegenüber steht das progressive Kapital der wachstums- und forschungsinintensiven Industriezweige (Chemie, Elektro-Industrie usw.), das »geistige Mobilität und vielseitige Bildung«¹⁷ benötigt und in dessen Sinne eine Aussage wie die folgende ist: »Die *moderne Organisationslogik hat gezeigt, dass hohe Leistungserwartungen... eine Demokratisierung durch kooperative Selbstbestimmung voraussetzen*«¹⁸. Der Konstanzer Wissenschaftler *Schui* weist auf, dass man den Hochschulen die bürgerliche Revolution (Ablösung der Feudalherrschaft, der Verf.) noch nachzuwölzen ist; denn die *kapitalistischen Produktionsverhältnisse erfordern eine Steigerung der Effizienz und mit ihr eine Demokratisierung der Hochschulen in bürgerlichem Sinne*¹⁹.

Solchen Bedürfnissen kann – allenfalls mit der bezeichnenden Ausnahme des SP-Strukturmodells²⁰ – keiner der vorliegenden Entwürfe auch nur nahekommen. Gerade der Basler Entwurf zeigt, wie stark sogar in einem Kanton, der vom progressiven Kapital weitgehend abhängig ist, die konservativen Kräfte sind.

Die vereinten konservativen Kantonalen scheinen nun zu fürchten, dass allenfalls der Bund Anstösse zur Realisierung einer fortschrittlichen Hochschulreform geben könnte. Daher die Eile, daher dieser und kein anderer Entwurf in Zürich (wie in Basel).

Es dürfte deutlich geworden sein, dass sich der Kampf gegen den Zürcher

UG-Entwurf nicht gegen Effizienzsteigerung, wohl aber gegen die *Alternativen »Effizienz oder Demokratisierung«* richten sollte – ein Kampf, den alle Demokraten – Radikaldemokraten oder Sozialisten – zusammen führen müssen.

Bernad Dieter Niebhür

Anmerkungen

- 1 Einige Beispiele: – »hat sich der Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden zunehmend verwickelt« (S. 18) – Dozenten, Mittelbau und Studenten üben verschiedene Funktionen in der Uni aus (S. 19) – »dass die Universitätsangehörigen sich zu Hauptsache in die drei erwähnten Gruppen teilen lassen; es fehlt ihr (der Drittelparität) aber eine sachliche Rechtfertigung« (S. 20) – § 8 nennt drei Gruppen. – § 10, 12, 21, 30 setzen vier Gruppen voraus. § 32 (Spezialinstitutionen): »zur Förderung von Lehre und Forschung« – Erläuterung zu § 32 (S. 41): »dienen primär der Forschung sowie Dienstleistung«.
- 2 Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Entwürfe für ein Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (Dachgesetz) und ein Gesetz über die Universität (Universitätsgesetz) Zürich 1972 (Entwurf), S. 14 ff.
- 3 Entwürfe, S. 14, vgl. Ratschlag und Entwurf einer Universitätsgesetz, Basel 1971 (Ratschlag), S. 39.
- 4 f. z. Thesen I Modell I, Zürich 1968, S. 8. SWZ, Dokument 2, 1968, S. 3, KSIR-Dokument II, Zürich 1969, S. 10.
- 5 Ratschlag, S. 39, Entlarvend: Entwürfe, S. 21.
- 6 Entwürfe, S. 29.
- 7 Entwürfe, S. 33 f., 38, vgl. Betriebswissenschaftliches Institut der ETH Zürich, Leitung und Vorkursarbeiten der Universität Zürich, Zürich 1971 (BWI), II, S. 10 f.
- 8 A. Gilgen, Pressekonferenz 15. 6. 72.
- 9 Entwürfe, S. 19 f., vgl. BWI, III, S. 2.
- 10 Entwürfe, S. 41 f.
- 11 A. Gilgen, Pressekonferenz 15. 6. 72.
- 12 S. A. 10, Entwürfe, S. 64, § 47, 2: »Der Regierungsrat kann Forschungsprofessuren schaffen. Hier ist selbst von Konsultation keine Rede mehr.«
- 13 W. Schaumann, Die Organisation der Universität, Sonderdruck aus schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeführung, Bd. 70, 1969, Nr. 4 und 5 (Schaumann).
- 14 Schaumann, S. 27: »Eine bloss beratende... Beteiligung wird heute leider... allgemein eingesetzt...« – »Die Mitbestimmung wird bei den Angehörigen dieser Gruppen auch ein weitverbreitetes Unbehagen mildern...« (S. 28) – »... zu einer Verbesserung des Klimas führen – Auf ähnlicher Ebene: Entwürfe, S. 17 f., 21 ff.«
- 15 Entwürfe, S. 17–22.
- 16 S. Zürcher Historiker, Nr. 7, Mai 71, S. 3.
- 17 R. Deppeler, Rede, Luzern 16. 6. 72.
- 18 A. Gilgen, Pressekonferenz 15. 6. 72.
- 19 Entwürfe, S. 13, vgl. Vortrag am 24. 7. 20 Entwürfe, S. 47, § 2, Ratschlag, S. 83, § 3.
- 20 S. A. 7, vgl. BWI, III, S. 1 f., Punkte 3, 5, 6, 7, 8, 9.
- 21 Als Grobstruktur übernehme ich die in KSIR 71 Arbeitsmütter angewendete Unterscheidung in konservatives und fortschrittliches Kapital. Erläuterungen dazu: S. Text.
- 22 H. Schui (Univ. Konstanz), Das Verhältnis Hochschule – Wirtschaft und Forschung, Symposium »Wirtschaft und Forschung«, Lausanne, 20./21. 11. 70 (Schui), S. 3.
- 23 Timm (Vorsitzender der BASF) in: Unternehmerzeitung des Deutschen Industrieinstituts, 12. 2. 70 (zit. nach Schui, S. 3).
- 24 WR-Empfehlung 1966 (zit. nach Schui, S. 3).
- 25 Schui, S. 3.
- 26 Modellentwurf für eine kooperative Struktur der Universität Zürich, Zürich 1972.



Vernünftig – doch zu verbessern

Die vorliegende Stellungnahme des *Studenten-Rings* zum Unigesetzentwurf der Regierung kann nur eine sehr *vorläufige Zusammenfassung* einiger weniger Punkte sein, die uns nach dem ersten Studium des Entwurfs erwähnenswert erscheinen. Der Studententwurf wird sich im Rahmen der Vernehmlassung noch sehr viel *ausführlicher* äussern; die Erarbeitung einer fundierten Stellungnahme erfordert aber Zeit. Wir sind noch immer gegen zwar rasche, dafür aber *oberflächlich-unsichliche Stellungnahmen* gewesen. Die sorgfältiger durchdachte Detailstellungnahme könnte dann natürlich in einigen Punkten der vorliegenden groben Abschätzung widersprechen. Dies sagen wir gleich jetzt, um den sonst unvermeidlichen Vorwurf mangelnder Konsequenz zu entkräften.

1. Zur Leitungsorganisation

Etwas willkürlich trennen wir die *Leitungsorganisation* der Universität von der *inneruniversitären Demokratie*: In Wirklichkeit ist die erste ohne die zweite nicht sinnvoll; hier legen wir nur der *Uebersichtlichkeit* halber eine Trennungslinie.

Die Universität soll – gemäss Entwurf – von einem *einzigem Rektor*, der dafür vollamtlich tätig ist, geleitet werden. Evtl. auf vier Jahre gewählt werden. Eventuelle Direktoren wären ihm unterstellt. Wir sind nicht davon überzeugt, dass dieser Lösungsvorschlag glücklich ist. Wir betrachten nach wie vor unseren früheren Vorschlag als günstiger, drei bis fünf Rektoren auf mehrere Jahre (*mind.* 4) zu wählen, die zwar keine Forschungs- und Lehrtätigkeit mehr ausüben können, aber wenigstens auf dem Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet bleiben können sollten. Der Vorschlag des Entwurfs kann u. E. die Nachteile des bisherigen Systems – Überlastung des Rektors, zu kurze Amtsdauer – noch nicht genügend auffangen. Dass die Stellung des Rektors auch in anderer Beziehung überprüft werden sollte, wird unter 2. (Inneruniversitäre Demokratie) erwähnt werden.

Die *Unterstellung der Direktoren* unter den Rektor scheint uns in nicht

ganz unannehmer Weise begründet. Unser Vorschlag geht dahin, einen *Verwaltungsdirektor in gleicher Position* wie die Rektoren zu postulieren. Wir halten diesen Vorschlag aufrecht. In mancher Beziehung fraglich erscheint uns die Kategorie der »*Spezialinstitutionen*«. Vorerst sei auf ihre Unterstellung unter den Rektor hingewiesen. Obwohl ein Hauptanliegen des Entwurfs darin bestand, die »*Reichsunmittelbarkeit*« der Fakultäten, wie sie heute besteht (die Seminare usw. verkehren direkt mit der Erziehungsdirektion), durch eine transparentere Unterstellung unter den Rektor zu ersetzen, schafft sie zugleich eine *neue Art »Reichsunmittelbarkeit«* auf niedriger Ebene – eben die der »*Spezialinstitutionen*« unter den Rektoren. Die Fakultäten sollen zwar Lehre und Forschung in ihrem Bereich – also auch zwischen den entsprechenden »*Spezialinstitutionen*« koordinieren –, in den koordinations-technisch entscheidenden Fragen (Finanzen, Vorsteher) haben die Fakultäten aber nichts zu sagen. Hier müssten u. E. wesentliche Änderungen vorgenommen werden (z. B. Unterstellung gewisser Spezialinstitutionen unter die Fakultäten).

2. Inneruniversitäre Demokratie

Inher in bezug auf die *inneruniversitäre Demokratie* sind es die »*Spezialinstitutionen*«, welche am meisten Einwände provozieren. Gewisse Entscheide innerhalb der Universität können nur auf Seminar- oder Institutebene kompetent entschieden werden (z. B. didaktische, aber auch fachliche Qualifikation von Dozentenanwärtern), andere *hauptsächlich* auf dieser Ebene (z. B. Nebenabfragen u.ä.); gerade bei derartigen Entscheiden können aber die *Studenten* (oder aber zumindest *gewisse Studenten*: Lizenzitanden) durch *aus kompetent* mitreden. Und gerade auf Seminar- und Institutebene ist offenbar *gar keine Mitbestimmung* vorgesehen. (Es soll hier allerdings nicht unterschlagen werden, dass Berufungsfragen von der *Fakultät* behandelt werden, wo die Studenten Einsitz haben, oder aber von der Fakultät an

einzelne Kommissionen delegiert werden können, wo die Studenten ebenfalls ein »angemessenes Mitbestimmungsrecht« haben.) Die erwähnte »*Reichsunmittelbarkeit*« der »*Spezialinstitutionen*« bringt es dann paradoxerweise mit sich, dass sie offenbar nicht einmal ein *Antragsrecht* (z. B. eben bei Berufungen) an die *Fakultäten* haben sollen – obwohl hier *Sachinteresse* (Betroffenheit) und *Fachkompetenz* in seltener Klarheit im Seminar oder Institut zusammenfallen.

Wir wiederholen: Diese Bemerkungen beziehen sich auf *gewisse »Spezialinstitutionen«*. Dass im *Völkerkundlichen Museum* die Frage der Berufungen etwas weniger brisant ist als im Soziologischen Institut, leuchtet ein... Oder im Klartext: Die Rubrik »*Spezialinstitutionen*« umfasst allzu verschiedenartige Kategorien und muss daher *ausgespalten* werden. Dann könnten die angesprochenen Fragen inneruniversitärer Demokratie auch auf dieser Ebene verbindlich und adäquat gelöst werden. In ähnlicher Weise überlastet (und daher unpraktikabel gemacht) scheint uns die Kategorie der »*wissenschaftlichen Mitarbeiter*«. Ihre Stellung wird im Entwurf überhaupt nicht geregelt – mit dem Hinweis auf die *Verbindlichkeit* der unter diesem Titel subsumierten Einzelkategorien. Uns erschiesse es auch in diesem Falle sinnvoller, die Kategorie *auszuspalten*, als das Problem zu umgehen, indem man die Kompetenz für alle Einzelregelungen an den Regierungsrat abschiebt.

Unbefriedigend scheint uns unter diesem Titel auch die *Regelung über das Referendum auf Fakultäts- und Abteilungssebene*. Mit dem sehr schwachen Argument, der Entscheidungsablauf werde durch die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen, *verzögert*, wird ausdrücklich nicht vorgesehn, dass Beschlüsse von Fakultäts- und Abteilungsausschüssen im Referendum an die Fakultätsversammlung oder die Abteilungsversammlung gezogen werden können. Soweit wir sehen, liesse sich mit genau diesem Argument die Abschaffung des Referendums *überhaupt* begründen. Uns scheint im Gegenteil

Fortsetzung Seite 7

Neue Aufgabenstellung der Universität

Von einem Universitätsgesetz erwarten wir Studenten, dass institutionelle und organisatorische Neuerungen derart frühzeitig und flexibel gestaltet sind, dass sie inhaltliche und gesellschaftsbezogene Reformen garantieren oder zumindest die Voraussetzungen dafür schaffen. Dies kann allerdings nur von einer neuen Funktion der Wissenschaft und einer Ergänzung der Aufgabenstellung der Hochschule her erreicht werden.

Neben den bisherigen oder den mehr technokratisch-berufsbezogenen Aufgaben muss sich eine zeitgemässe Uni vor allem folgenden Aufgaben widmen:

- Vermittlung von kritischem Methodenbewusstsein.
- Teilnahme an der allgemeinen Erwachsenen- und Volksbildung.
- Mitwirkung der Hochschulen an der Forschung und Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme.
- Erforschung der Zusammenhänge zwischen wissenschaftlicher Arbeit und gesellschaftlichen Bedürfnissen.
- Zusammenarbeit mit andern Bildungsinstitutionen.

Ob solche Forderungen im Universitätsgesetz überhaupt rechtlich verankert werden können und damit zu den geforderten Konsequenzen führen, erscheint allerdings eher fraglich. So liegen denn die eigentlichen Postulate oder Kriterien der Studentenschaft heute in der realpolitischen Auseinandersetzung auf andern, eher strukturellen Ebenen. Im folgenden soll versucht werden, einige Punkte auf dieser Ebene aufzuzählen, gewissermassen als Beurteilungsmaßstab für den neuen Entwurf, die aber vor allem als Forderungen für die endgültige Ausarbeitung des regierungsrätlichen Gesetzentwurfs angesehen werden können.

Autonomie und Demokratisierung

Das Universitätsgesetz ist als ein Rahmengesetz zu konzipieren, das eine weitgehende Autonomie der Universität und im Sinne einer Demokratisierung die direkte Mitwirkung aller Uniangehörigen an den universitären Entscheidungsprozessen auf allen Stufen garantiert. Autonomie bedeutet Satzungsgebungs- und Selbstverwaltungskompetenz der selbständigen öffentlichrechtlichen Universität. Die Uni selber erlässt nach Massgabe des Gesetzes Verordnungen, nimmt die Berufungen der Professoren vor und entscheidet über Studienpläne und Abschlüsse. Eine solche Autonomie der Universität besagt nicht allein eine Mitwirkung der Uniangehörigen an den Entscheidungen, sondern muss im Sinne einer weitern Demokratisierung mit der Mitwirkung von Gesellschaft und Staat

in den Universitätsgremien verbunden werden.

Als institutionalisierte Partnerschaft zwischen Gesellschaft und Staat einerseits, Wissenschaft und Universität andererseits ist ein Gremium mit Beratungs-, Vermittlungs-, Koordinations- und Kontrollfunktionen einzusetzen, in dem die Öffentlichkeit im Gegensatz zu einem Universitätsparlament mehrheitlich vertreten ist. – Oberaufsicht über Finanz- und Rechtsgebaren der Uni liegen in der Kompetenz des Kantons.

Für die Organisation der inneruniversitären Entscheidungsbildung und Selbstverwaltung muss sowohl im Sinn einer wissenschaftsgerechten Flexibili-

Der KStR berichtet

tät und Effizienz als auch im Sinn einer Kooperation verschiedener hochschulpolitischer Interessengruppen von folgenden Voraussetzungen und Kriterien ausgegangen werden:

- Parlamentarische, exekutiv-administrative und Aufsichtsfunktionen sind soweit als möglich zu trennen. Die Öffentlichkeit der Arbeit in Universitätsgremien muss schon allein zur Verbesserung der Information und Kontrolle über die aktuellen Geschäfte für die inner- und ausseruniversitäre Öffentlichkeit gewährleistet sein.
- Um eine sachgemässe Mitwirkung des Lehrkörpers in den Hochschulgremien zu gewährleisten, ist eine Reform der Lehrkörperstruktur (z.B. Abbau der Dozentenhierarchie) nach Funktion in Lehre und Forschung vorzunehmen.
- Der Aufbau eines funktionsfähigen, nach Verantwortung und Betroffenheit differenzierten Mitbestimmungssystems in allen Hochschulgremien darf nicht durch das Übergewicht einer Gruppe beeinträchtigt werden. Dem Personal ist bei Fragen, die nicht die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität betreffen, ebenfalls eine Mitwirkung zu garantieren.
- Ausgehend von den eigentlichen

Einheiten von Lehre und Forschung wird die Universität nach Fachbereichen und Instituten aufgliedert, um inhaltliche Homogenität und Funktionsfähigkeit der Einheiten zu gewährleisten.

Eine weitergehende oder übergeordnete Gliederung sollte vor allem eine Koordinierung oder interdisziplinäre Kooperation oder Fächerkombination ermöglichen.

Den kleinsten Einheiten in Lehre und Forschung sollten nach demokratischen Gesichtspunkten grösstmögliche Entscheidungskompetenzen delegiert werden. Die institutionelle oder studienpolitische Abhängigkeit dieser Einheiten von der Universitätsleitung oder ausseruniversitären Gremien ist im Sinn einer wirklichen Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit aller Beteiligten abzulehnen.

Zur Rationalisierung und Koordinierung des Universitätsbetriebes und zur Verbesserung der zentralen Dienstleistungen sollte eine zentralisierte Universitätsleitung und Verwaltung eingesetzt werden, wobei parlamentarische Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten sind.

Die Universitätsgremien sollten für ihre Aufgaben über wissenschaftliche Beratungsstellen verfügen. Deshalb müssen Stellen verankert werden, in denen Fragen der Hochschulreform, Studienreform und damit zusammenhängend auch der Ausbauplanung als bildungswissenschaftliche Forschung unter Einbezug der wissenschaftlich Tätigen bearbeitet werden.

Studentenschaft

Die Wahl der Vertreter in die Entscheidungsgremien setzt eine geeignete Organisation aller Mitglieder der betreffenden Gruppe voraus. Die Studentenschaft ist dabei als öffentlichrechtliche Zwangskörperschaft im Gesetz zu verankern, um die repräsentative Wahl ihrer Vertreter vorzunehmen und die Interessen der Studentenschaft (Gesamtstudentenschaft) nach demokratischen Gesichtspunkten wahrzunehmen. Dabei sind den Studenten keine besonderen Auflagen über die Organisation und Rechtsgültigkeit von Wahlen vorzuschreiben.

Das universitäre Ordnungsrecht ist nach demokratisch-rechtsstaatlichen Kriterien auszubauen und auf alle Hochschulangehörigen auszudehnen.

Daniel Rhonheimer (KStR)

Communiqué des Kleinen Studentenrates

Dem Kleinen Studentenrat erscheint es unumgänglich, zu der Art und Weise, wie der Vorentwurf zum Universitätsgesetz zustande gekommen ist, einige Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit abzugeben.

Unbestrittenemass soll die Schaffung des Universitätsgesetzes dazu dienen, durch geeignete gesetzgeberische Massnahmen die Erneuerung der Universität zu ermöglichen, sie zumindest auf die Höhe der Zeit zu bringen, soweit möglich aber auch den Anforderungen der Zukunft zu öffnen. Dabei stellen sich die komplexen Fragen der strukturellen Reform, der Studienreform, und es müssen auch – besonders was das Verhältnis zwischen Universität und Staat betrifft – wichtige und folgenreiche politische Entscheide gefällt werden.

In der Zusammensetzung der Expertenkommission, die den nun vorliegenden Entwurf ausgearbeitet hat, hätte diesen Prämissen Rechnung getragen werden müssen. Die fachlich völlig einseitige Besetzung mit drei Juristen war, gemessen an der umfassenden Aufgabenstellung, denkbar ungeeignet. Es sei denn, in der Praxis wäre die theoretische Aufgabenstellung stillschweigend auf die formale und organisatorische Erneuerung reduziert worden, zu der die Rechtswissenschaft, die hier in keiner Weise diskreditiert werden soll, ohne Zweifel alles notwendige Rüstzeug mitbringt.

An der Bereitschaft zu konstruktiver und einseitiger Mitarbeit hat es von

seiten aller Uniangehörigen nicht gefehlt. Mehr noch, mit der Hochschulreformkommission der Universität stand der Erziehungsdirektion ein nach Zusammensetzung und bisheriger Tätigkeit ungewöhnlich geeignetes Gremium zur Verfügung. Sie ist aber weder personell noch durch Konsultationen je berücksichtigt worden, obwohl sie gegenüber Erziehungsdirektion und Expertenkommission ihre Gesprächsbereitschaft bekundet hat. Dem Vernehmen nach hat die Expertenkommission gewisse Persönlichkeiten aus der Universität während ihrer Arbeit befragt. Obwohl alle Uniangehörigen vom Gesetz betroffen werden, ist uns kein Assistent oder Student bekannt, der dabei zu Rate gezogen worden wäre.

Diese Exklusivität in der Ausarbeitung des Entwurfs widerspricht krass dem Sinn und Geist, in dem Alt-Erziehungsdirektor König der Studentenschaft am 18. März 1969 brieflich folgendes mitgeteilt hat: *Wir erachten es als selbstverständlich, dass die Studentenschaft bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs der Erziehungsdirektion in angemessener Weise zur Mitwirkung herangezogen wird.* Die Studentenschaft fordert, dass im Sinn dieses Versprechens nach Abschluss des nun anlaufenden Vernehmlassungsverfahrens eine Kommission zur Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs des Regierungsrates und des Kantonsrates eingesetzt werde, in der die Universität repräsentativ vertreten ist.

Kleiner Studentenrat

Postulate der Studentenschaft drängen durch

Der Senat hat am 9. Juni diskussionslos den Disziplinarordnungsentwurf in der Form an die Oberbehörden überwiesen, die den Postulaten des GSR und KStR entspricht:

- Beibehaltung der Disziplinarrekurskommission als unabhängige, der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat vorgeschaltete Rekursinstanz
- Beschränkung des Weiterzugsrechts des Senatsausschusses: Nur der angeklagte Student kann über die Disziplinarrekurskommission hinaus bei Erziehungsdirektion und Regierungsrat Rekurs einlegen.

Sofern die Hochschulkommission in erster und der Erziehungsrat in zweiter Instanz den Entwurf zügig behandeln und nicht, wie im vergangenen März, neue formale Mängel entdecken, könnte das neue Disziplinarrecht auf das Wintersemester in Kraft treten.

Durch sachliche Härte ist es den Vertretern der Studentenschaft gelungen, jeden Abstrich am Inhalt dieses recht fortschrittlichen Disziplinarrechts zu verhindern. Denn neben den formalen Einwänden war der Entwurf von der Hochschulkommission mit diversen Versuchen zur inhaltlichen Verhärterung garniert worden, denen der Senatsausschuss – in der ersten Lesung – prompt nicht widerstehen konnte. *Um eine möglichst einheitliche Stellungnahme der Universität zu erreichen* (und wegen der besseren Argumente der Studentenschaft), kam er auf seine ersten Beschlüsse zurück (vgl. *zsr* 50/3).

Einsitz in die Hochschulkommission

Die Uniangehörigen – je ein Vertreter der Dozenten, Assistenten und Studenten – können von nun an

Diskussionsforum der Studentenschaft

In Verhandlungen mit der »Tata« hat der KStR erreicht, dass dort regelmässig eine Spalte der Studentenschaft erscheinen kann. Mittlere und ältere Semester werden sich vielleicht erinnern, dass es bis Anfang 1971 bereits eine »Tata«-Spalte gegeben hat. Differenzen zwischen dem damaligen KStR und der Redaktion bereiteten ihr ein plötzliches Ende.

Schwierigkeiten ergeben sich erfahrungsgemäss vor allem dann, wenn es um Verantwortlichkeiten geht. Sie sind nun wie folgt verteilt: Für den Inhalt ist der jeweilige Inhaber des Ressorts Information im KStR, für die Verbreitung die »Tata« verantwortlich. Die Konzeption ist in der Abmachung mit der »Tata« umschrieben: *Der Inhaber des Ressorts Information im KStR sammelt und redigiert die Beiträge, die ihm von Fachschaften, Fakultäten und studentischen Vereinigungen zugehen. Pro Spalte sollte ein Hauptthema zur Diskussion gestellt werden. Zweck der Spalte ist es, universitäre und studentische Ereignisse und Probleme, die von*

neben dem Rektor an den Sitzungen der Hochschulreformkommission teilnehmen (direktes Aufsichtsorgan über die Universität, das u. a. über Lehraufträge entscheidet). Allerdings haben sie nur beratende Stimme. Mit diesem Zückerchen versäuselte Erziehungsdirektor Gilgen die Pressekonferenz über den Uni-gesetzentwurf.

In einem gewissen Sinn ist dieser Beschluss immerhin erstaunlich, denn er kommt einer Desavouierung des Senats durch die Oberbehörden gleich. Der Senat nämlich hat im November 1971 der Hochschulkommission einen Korpus gegeben, als sie ihm einen entsprechenden Antrag vorlegte. Auf dem Hintergrund des nunmehr bekannten Universitätsgesetzentwurfs betrachtet, schmilzt die leicht fortschrittliche Aura des regierungsrätlichen Beschlusses jedoch dahin. Dort nämlich, im Gesetzentwurf, ist ein *Universitätsrat* vorgesehen, der die Funktionen der Hochschulkommission und des Erziehungsrates erhält und der ähnlich zusammengesetzt ist wie der erweiterte Hochschulkommission, mit dem Unterschied zudem, dass die Uniangehörigen nicht nur mitreden, sondern auch mitbestimmen dürfen.

Die Wahl der Uniangehörigen erfolgt – wie die Wahl der übrigen Mitglieder der Hochschulkommission – durch den Regierungsrat. Der GStR hat bereits am 20. Juni seinen Vorschlag gemacht und schlägt der Regierung den Präsidenten des KStR, Daniel Rhonheimer, zur Wahl vor. KStR

Literatur zum Unigesetz

- Parteien
- Vorschläge für eine Reform der Universität Bericht der Kommission »Hochschule« der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich, 1971
 - Modellentwurf für eine kooperative Struktur der Universität Zürich, Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich, März 1972

- Universität
- Leitungs- und Verwaltungsorganisation der Universität Zürich
 - Betriebswissenschaftliches Institut der ETH, Zürich 1971
 - Stellungnahme der Assistentenvereinigung zum Vorentwurf vom 15. 7. 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich
 - KStR-Dokumente II, 1969 (Rechtsbestand auf der Studentenschaft, Rämistr. 68, erh. Stich)
 - Zur neuen Hochschule
 - Stellungnahme der Liberalen Studentenschaft Zürich (LSZ) zum universitätsinternen Vernehmlassungsverfahren, LSZ 1969
 - Fortschrittliche Studentenschaft Zürich (FSZ) Thesen I, Modell 1, 1969
 - Schweizer Universitäten zwischen Experiment und Gesetz, ein studentischer Beitrag zur Hochschulreform, Studenten-Ring-Verlag, Zürich 1971
 - 9 Postulate zum Unigesetz
 - Studenten-Ring-Zeitung Nr. 5, Juni 1972
 - Arbeitsgruppe Zürcher Universitätsgesetz (AZU), Dieser im April 1972 gegründete Verein von Studenten und Assistenten und Dozenten ist der Reform der Zürcher Universität verpflichtet und setzt sich insbesondere zum Ziel, auf die Zürcher Universitätsgesetzgebung Einfluss zu nehmen. Erste Veröffentlichungen erfolgen im Juni und Juli und werden auf der Studentenschaft (Rämistr. 68) zu beziehen sein.
 - Weitere, insbesondere nicht auf die Zürcher Gesetzgebung beschränkte Literatur vermitteln folgende Stellen:
 - Dokumentationsstelle der Hochschulreformkommission, Büro U 43 im Uni-Hauptgebäude (Frau S. Schilling)
 - Bibliothek der Studentenschaft, Rämistr. 68, KStR

Bringt der Entwurf Fortschritte?

Ja... Er ist als Rahmengesetz gedacht: »Das Gesetz soll nur Grundstrukturen, nicht aber Einzelheiten festlegen, um Anpassungen an neue Entwicklungen zu erleichtern. Das Gesetz kann nur eine Strukturreform verwirklichen, nicht aber eine umfassende Hochschulreform, da eine solche einer gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist.«

Aber... Wenn schon nicht verwirklichen, könnte das Gesetz Reformen ermöglichen. Dafür wird wenig getan: Die »reformerischen Kompetenzen« liegen meist ausserhalb der Uni. Von »institutionalisierter Reform« ist wenig zu sehen.

Ja... Mitbestimmung wird eingeführt.

Aber... Grundsatz ist: Die Dozenten dürfen nicht überstimmt werden. Dort, wo Studenten und Assistenten am stärksten betroffen sind (Institute und Seminare, Fakultäten), gibt es keine oder nur wenig Mitbestimmung. Am grössten ist sie dort, wo es fast nichts zu bestimmen gibt: im Senat.

Ja... Die Universitätsleitung wird verstärkt. Wenn man den heutigen Zustand bedenkt, ist das gewiss notwendig.

Aber... Der Rektor wird zu einem kleinen Sonnenkönig. Als Vizepräsident des Universitätsrats, Vorsitzender des Senats und Chef des Rektorats ist er in einer Person Leiter der Uni-Exekutive, Leiter des Uni-Parlaments und Vizepräsident des Aufsichtsgremiums über die Uni. Eine universitätsinterne Kontrolle über den Rektor besteht nicht. Die Uni wird geleitet und hängt damit weitgehend ab von 2 Personen, dem Erziehungsdirektor und dem Rektor. Die Organisation ist von oben nach unten strukturiert; Kooperation aller Uniangehörigen ist in wichtigen Fragen praktisch ausgeschlossen... und wird der Effizienz als Opfer dargebracht.

Ja... In den Erläuterungen zum Entwurf ist von verstärkter Autonomie der Universität und von der Delegation von Kompetenzen an die Uni die Rede.

Aber... Kompetenzen werden vom Erziehungsrat und von der Hochschulkommission an den Universitätsrat delegiert. Der Uni-Rat ersetzt diese beiden, er ist kein Bestandteil der Universität. Sein Name ist irreführend. Die staatliche Seite hat das Übergewicht. Die uni-internen Gremien erhalten fast keine neuen Befugnisse.

Ja... Mit dem Universitätsrat wird ein Verbindungsorgan zwischen Uni und Staat geschaffen.



FREIHOFFER
Buchhandlung
für
Medizin

Rämistrasse 37
Zürich 1

Tel. 47 92 22

Steck-Modell als Gilgen-Gradmesser

Für Autonomie und bewegliche Strukturen

Das Modell für eine kooperative Struktur der Universität Zürich, welches die SP des Kantons Zürich unlängst veröffentlichte, ist das Produkt einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Professoren, Assistenten und Studenten beider Hochschulen. Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich zunächst im Rahmen der Albert-Steck-Gesellschaft, einer der SP nahestehenden Organisation. Ihre Arbeit nahm sie 1968 auf, als der Vorentwurf für ein neues Universitätsgesetz vom 15. Juli 1968 zu ersten Stellungnahmen herausforderte. Dem jetzt vorliegenden Modell gingen andere, aus-

Das Modell der SP will zunächst jene Anforderungen an ein neues Universitätsgesetz formulieren, die erfüllt sein müssen, soll dieses Gesetz eine grundlegende Reform der Universität ermöglichen. Die Gründe, die eine Reform der Universität notwendig machen, sind nicht nur für die Universität Zürich zutreffend, sondern zwingen auch anderswo zu neuen Lösungen. Unter anderem scheinen die folgenden vier Momente für eine grundlegende Reform zu sprechen:

– Die wachsende Differenzierung und Spezialisierung der Wissenschaften haben zu einem Verlust ursprünglicher Sinnzusammenhänge geführt, der auch auf die konkreten Bedingungen, unter denen an der Universität Wissenschaft vollzogen wird, nicht ohne Einfluss blieb. Die vielbeschworene Krise der Universität erweist sich damit in erster Linie als eine Krise der Wissenschaft selber.

– Die Entwicklung der Wissenschaften hat zur Folge, dass die heutigen Fakultätsbegrenzungen willkürlich erscheinen müssen. Sie hemmen insbesondere die Kooperation der Wissenschaften untereinander. Die Heterogenität der einzelnen Fakultäten erschwert zudem sachliche Entscheidungen der dafür zuständigen Professorengruppen.

– Die akademische Selbstverwaltung zeigt sich den Anforderungen, die die Grösse der Universität heute mit sich bringt, kaum mehr gewachsen. Hinzu kommt, dass die Entscheidungen auf unübersichtliche Weise fallen und ein grosser Teil der Universitätsangehörigen von diesen Entscheidungen zwar betroffen ist, an deren Entstehen aber kaum beteiligt wird.

– Der Massenbetrieb an der Universität erschwert einen geregelten Forschungs-, Lehr- und Studienbetrieb. Die Folge sind unzumutbare Belastungen vor allem für die Studierenden, Verlängerung der Studienzeiten, hohe Zahl jener, die eine Universität ohne Studienabschluss verlassen. Dafür sind nicht in erster Linie räumliche Gründe verantwortlich. Die Ursachen liegen vielmehr in unklar formulierten Studienzielen und Studienanforderungen, in ungünstigen Studenten/Dozenten-Relationen und anderem mehr.

Es liegt nahe, diesen Mängeln der Universität in erster Linie organisatorisch zu Leibe zu rücken. Durch Straffung der Verwaltung, teilweise Entmachtung der akademischen Selbstverwaltung und Stärkung der Universitätsverwaltung könnte ein effizienteres Management erwartet werden. Reglementierung und Verkürzung obligatorischer Studiengänge zusammen mit dem Einsatz moderner Unterrichtstechnologien würden die Durchlaufgeschwindigkeit der Universitätsabsolventen er-

höhen und diese für Wirtschaft und Verwaltung früher verwendbar machen. Es ist nicht zu leugnen, dass Bestrebungen, die Universitätskrise auf diese technokratische Art zu lösen, im Gange sind.

Demgegenüber vertritt die SP die Auffassung, dass die Grundsätze zur Neugestaltung der Universität zunächst aus der Wissenschaft selber und aus der Art des Wissenschaftsvollzugs an der Universität gewonnen werden müssen. Eine Reflektion auf Wesen und Auftrag der Wissenschaft in und zu einer demokratischen Gesellschaft muss vorangehen, bevor entsprechende juristische Formen gesucht werden. Dass so gewonnene neue Strukturen nicht von sich aus schon eine inhaltliche Reform bringen werden, ist klar. Sie können aber daraufhin angelegt werden, eine solche zu ermöglichen und müssen es auch, denn die bestehenden Strukturen lassen offensichtlich die vordringliche Studienreform nicht zu.

Wissenschaft und Gesellschaft

Das kooperative Modell sieht in diesem Sinne eine Neuorganisation der Universität vor. Die vorgeschlagenen neuen Strukturen sind in erster Linie begründet durch die Auffassung, dass die Universität der gesellschaftliche Ort sein soll, wo Wissenschaft vollzogen wird. Als dieser Ort ist sie so zu gestalten, dass Wissenschaft aufgrund von Kriterien betrieben werden kann, die ihr selber innewohnen. Wissenschaft wird verstanden als methodisch rationales Fragen nach jenen Zusammenhängen, die insgesamt den Menschen beeinflussen. Dieses Fragen hat zum Ziel, dass der Mensch sich selber und seine Umwelt im weitesten Sinne besser begreift und dass er ihr als tätig handelndes und nicht als passiv erlidendes Subjekt gegenübertritt kann. In diesem Sinne trägt Wissenschaft immer schon zur Emanzipation des Menschen aus Zwängen aller Art und aus entmündigender Abhängigkeit bei.

Mit dieser immanenten Zielsetzung aber gerät Wissenschaft tendenziell in Konflikt mit einer Gesellschaft, die überkommene Abhängigkeiten aufrechterhält und neue fortlaufende schafft. Anderserseits gerät Wissenschaft auch in Gefahr, dass sie unreflektiert in Dienst genommen wird, indem ihre Erkenntnisse in Praxis umgesetzt werden. Die Wissenschaft ist längst zu einem entscheidenden Produktivfaktor unserer Gesellschaft geworden, der die gegenwärtige und zukünftige Situation mitbeeinflusst. Wie und zu welchen Zwecken wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse verwertet werden, kann daher nicht gleichgültig sein, vielmehr

formulierte Vorschläge voraus, die dann modifiziert und bereinigt wurden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, zuhanden der SP des Kantons konkrete Vorstellungen einer grundlegenden Reform der Universität auszuarbeiten. An Hand solcher Vorstellungen sollte es dann möglich sein, den Gesetzentwurf der Regierung zu messen und Alternativen vorzuschlagen. Geschäftsleitung und Parteivorstand der SP des Kantons Zürich haben im Mai dem Modell grundsätzlich zugestimmt. Martin Michell hat das SP-Modell für den »zst« zusammengefasst.

sind mögliche Verwertungszusammenhänge zu reflektieren und zu kontrollieren.

Wer Wissenschaft betreibt – ob als Hochschullehrer, als Assistent oder als Studierender – wird daher von der Gesellschaft in die Verantwortung genommen und muss sich selber seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein. Das heisst nun, dass Wissenschaft, um ihrem kritischen Bemühen gerecht zu werden, ihre konkrete Organisation selber bestimmen soll, dass sie aber andererseits nicht vollständig unabhängig von der Gesellschaft sein kann. Zu fordern ist daher einerseits eine autonome Universität, die ihre Belange weitgehend selber regelt, andererseits eine enge Verbindung der Universität mit der Gesellschaft und den Organen dieser Gesellschaft. Zur Einlösung der ersten Forderung schlägt die SP vor, der Universität den Status einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt zu geben, die insbesondere eigenes Satzungsrecht haben soll. Die zweite Forderung kann dadurch erfüllt werden, dass zwischen Universität und Gesellschaft ein Verbindungsorgan geschaffen wird. Die SP schlägt zu diesem Zweck ein Kuratorium vor, zusammengesetzt aus Vertretern der Universität, des Kantonsrates, der Regierung, der kantonalen Schulsynode. Dem Kuratorium kommen in erster Linie antragstellende, beratende und empfehlende Funktionen zu. Es soll überdies Wahlorgan des Rektors sein.

Organisation der Wissenschaft

Wie die Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium an der Universität betrieben wird, muss sich daraus ergeben, auf welche Weise Wissenschaft am sinnvollsten vollzogen werden kann. Eine jede Organisation wird dabei so flexibel sein müssen, dass sie veränderten Bedürfnissen jederzeit angepasst werden kann. Voraussetzung für eine solche Flexibilität ist, dass die Strukturen in einem Universitätsgesetz nicht endgültig festgeschrieben werden, sondern den an der Universität Tätigen überlassen bleiben. Kriterien für die konkrete Organisation der Wissenschaften müssen aus diesen selber gewonnen werden und können daher nicht von aussen kommen. In diesem Sinne ist ein neues Universitätsgesetz als echtes Rahmengesetz zu konzipieren.

Für die Organisation der Wissenschaft an der Universität sind Kriterien aufgrund der Bedürfnisse wissenschaftlicher Arbeit aufzustellen. Im kooperativen Strukturmodell wird davon ausgegangen, dass Wissenschaft auf dem derzeitigen Entwicklungsstand nur

Hochschule werden Dienstleistungen ja nicht auf Seminar- und Institutsebene erbracht (wie dies gemäss Entwurf für alle Dienstleistungen kennzeichnend sein soll). Eine ausdrückliche Erwähnung der aktuellen Hochschule als permanente Institution wäre sehr erfreulich, ist aber nicht ganz unumgänglich.

Erfreulich ist die Berücksichtigung der – auch vom Studenten-Ring erhobenen – Forderung nach Einführung des Kontaktstudiums sowie unserer Forderung nach Öffentlichkeit der Professorenanschreibung. Hingegen sind nicht berücksichtigt worden die von uns (und anderen Stellen) erhobene Forderung nach Einsetzung einer permanenten Institution zur Weiterführung der permanenten Universitätsreform – sie ist im Entwurf nur als Möglichkeit vorgesehen; uns erscheint diese Institution als derart wichtig, dass sie – auch in einem Rahmengesetz – zwingend vorgeschrieben sein sollte. Ebenfalls nicht erfüllt wurde unsere Forderung, Prinzipien und Funktion von Prüfungen und Promotionen zu regeln. Auch hier scheint die Allgemeinheit des Problems genug gross, um es in einem Rahmengesetz zu behandeln. Eine weitere zu recht häufig aufgestellte Forderung wurde nur in völlig ungenügender Weise erfüllt: Die Förderung der zukünftigen Dozenten. Ihre Lage ist heute sehr prekär und wissenschaftshindernd. Im Kommentar des Entwurfs wird lediglich festgehalten, ihre Stellung sollte möglichst verbessert werden. Das genügt lange nicht.

Studenten-Ring

Wissenschaften angepasst werden können, ebenso wie die im Rahmen der Universität betriebene Forschung, Lehre und Studium. Zur laufenden kritischen Befragung der Universität selber ist daher ein Institut für Hochschulfragen zu gründen, welches Inhalte und Strukturen des konkreten Wissenschaftsbetriebes wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind dann wieder den universitären Selbstverwaltungsorganen zur Verfügung zu stellen.

Die zur Universität gehörenden Personen

An den Aufgaben der universitären Selbstverwaltung sollen alle an der Universität in Lehre, Forschung, Studium und Verwaltung tätigen Personen beteiligt werden. Nach Funktionen getrennt sind das die folgenden Personengruppen:

- Studierende (Schwerpunkte eigene Ausbildung)
- Hochschullehrer (wissenschaftliche Aufgaben: Unterricht, Forschung, wissenschaftliche Dienstleistungen)
- Assistenten (wissenschaftliche Aufgaben)
- Personal (technische und administrative Dienstleistungen).

Für alle diese Personengruppen sind in der Satzung der Universität Organisationen vorzusehen und deren Aufgaben sind zu definieren. Die Gruppe der Hochschullehrer umfasst die Professoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragten. Professoren sind vollamtliche Angehörige der Universität, die Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen. Die Professoren werden in einem universitäts-intern weitgehend öffentlichen Verfahren gewählt, und zwar auf Vorschlag einer vom Fachbereich eingesetzten Wahlkommission durch das Rektorat. Lehrbeauftragte sind für einzelne Lehrveranstaltungen beigezogene Leute aus der Berufspraxis. Die Assistenten sind Universitätsabsolventen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation, die in nicht selbständiger Stellung für Lehre und/oder Forschung angestellt sind. Die Studierenden sind einerseits die immatrikulierten Studenten, andererseits die Fachlehrer und die Absolventen von Weiterbildungs- und Kontaktkursen.

Als Studenten sollen zugelassen werden einerseits die Inhaber anerkannter Maturitätszeugnisse, andererseits Absolventen universitätseigener Zulassungskurse sowie jene Fachlehrer, die mit Erfolg Grundlagen- und weiterführende Kurse in einer bestimmten Studienrichtung absolviert haben.

Bildung zu wissenschaftlichem Verhalten

Die für die Universität Zürich vorzusehenden neuen Strukturen sollen in erster Linie darauf angelegt sein, eine inhaltliche Reform zu ermöglichen, d. h. die Strukturreform muss die Studienreform im Auge haben, sonst hat sie wenig Sinn. Es sind daher für Studium und Lehre neue Grundsätze zu definieren und mit spezifischen Studienzielen und Studieninhalten zu vermitteln. Die letzteren sollen ausgerichtet sein einerseits auf individuelle Studieninteressen und -motivationen, andererseits auf künftige Erfordernisse beruflicher Tätigkeitsfelder. Das Studium soll ausgerichtet sein auf Weckung und Förderung sachbezogener Interessen und Motivationen der Lernenden, weil damit Bildungs- und Ausbildungserfolg am besten gewährleistet werden können. Die einzige didaktische Form, die solchen Anforderungen genügt, ist das »Sturende Lernen«, in welchem der Student von Anfang an mit konkreten Forschungsproblemen konfrontiert werden kann.

Im Hinblick auf solche Studien muss das Lehrangebot in sinnvolle Einheiten aufgeteilt werden, die der Student selber auswählen und zum Teil auch selber definieren kann. Die Universität soll lediglich im Hinblick auf bestimmte berufliche Tätigkeitsfelder die Musterstudienangebotsausarbeitungen, die nicht zwingend verbindlich sind. Anderserseits sollen individuell ausgearbeitete Studiengänge zwischen Lernenden und Lernenden intensiv diskutiert werden. Wird das Studium in dieser Weise aufgebaut, muss auch ein verändertes Leistungsmasssystem eingeführt werden, welches in erster Linie dem Studenten eine Selbstkontrolle ermöglichen soll. Ein solches System soll keinen Druck ausüben und darf die Studierenden nicht zu entfremdendem Lernen zwingen. Vor allem sind die punktuellen Prüfungen zum »Abschluss des Studiums aufzuheben und durch kumulative Leistungsachweise zu ersetzen, die dem Studenten beim Verlassen der Universität bescheinigen können, in welcher Weise er sich zu wissenschaftlichem Verhalten gebildet hat.

Vernünftig – zu verbessern

(Fortsetzung von Seite 5)

das Referendum auch hier eine sehr wünschbare Korrekturmöglichkeit zu sein.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Rektor im Entwurf mit einer ungewöhnlichen Kompetenzanhäufung ausgestattet wird. Einerseits ist u. E. diese Anhäufung an sich zu reduzieren (vgl. mehrere Rektoren, Verwaltungsdirektor), andererseits die inneruniversitäre parlamentarische Kontrolle der Rektoren zu verstärken.

Da eine Stellungnahme sich nicht in Kritik erschöpfen sollte, sei noch darauf hingewiesen, dass die Wahl der Professoren von mitbestimmten Gremien vorberaten wird (Fakultäten). Dass das Problem aber auch mit dieser Regelung inadäquat angegangen ist, soll in der Detailstellungnahme aufgezeigt werden. Mehr oder weniger in diesem Zusammenhang gehört auch die Frage nach Kompetenzen und Zusammensetzung des Universitätsrates. Er besitzt überraschend grosse Kompetenzen – grössere, als in den meisten bisherigen Vorschlägen vorgesehen war. Diesen recht grossen Kompetenzen entspricht eine Zusammensetzung, welche wohl den Anforderungen hinreichender Interessvertretung (von Staat und Hochschule) entspricht, kaum aber den Anforderungen eines möglichst breiten und weitsichtigen Informationsaustausches. Es ist ja auch die dazu wohl notwendige (vom Studenten-Ring vorgeschlagene) Beziehung weiterer interessierter Kreise (z. B. Akademikerver-

bände u. ä.) nicht vorgesehen und auch nicht möglich, solange dem Universitätsrat derart weitreichende Kompetenzen zustehen. Im Gegensatz dazu besitzt der Senat unerwartet geringe Kompetenzen. Auch wer die oftmals geforderte völlige Autonomie der Universität nie als sinnvoll betrachtet hat, wird die vorliegende Überweisung einer derart grossen Anzahl von wichtigen Kompetenzen an ein Organ mit immerhin staatlichem Übergewicht (Universitätsrat) als ungünstlich betrachten. Wir glauben, dass ein guter Teil dieser Kompetenzen vom Universitätsrat an den Senat abgetreten werden müsste.

3. Aktuelle Hochschule

Selbstverständlich ist es für den Studenten-Ring für die Beurteilung des Entwurfs entscheidend, ob die Realisierung des Konzepts der Aktuellen Hochschule möglich gemacht wird. Erfreulicherweise können wir feststellen, dass der Entwurf schon in der vorliegenden Fassung diesem Projekt nicht entgegensteht: Die Bildung von interfakultären Abteilungen wird vorgesehen, womit auch die Bildung einer alle Fakultäten teilweise umfassenden Abteilung »Aktuelle Hochschule« nichts im Wege steht. Allerdings schien es uns sehr nützlich, im Zweckartikel die Verpflichtung der Universität, auch aktuelle Probleme zu bearbeiten, festzuhalten. Ebenso wären dementsprechend im Zweckartikel die Dienstleistungen an zweifachen – im Rahmen der Aktuellen

PESTALOZZIANUM ZUERICH

Am Jugendlabor des Pestalozzianums haben bisher Studenten der Universität (phil. II und Mediziner) und der ETH als Demonstratoren mitgewirkt. Ihre Arbeit bestand in der Erläuterung der einzelnen Versuche sowie in der Beaufsichtigung der Jugendlichen.

Wegen dringender Renovationsarbeiten ist das Labor seit Januar 1972 geschlossen. Wir werden jedoch in der Lage sein, den Betrieb am 1. Oktober 1972 wieder voll aufzunehmen.

Jeden Nachmittag, ausgenommen der Montag, benötigen wir

2-3 Demonstratoren

und zwar gemäss folgendem Plan:

	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.
14-18 Uhr:	2 Dem.	3 Dem.	2 Dem.	2 Dem.	14-17 Uhr: 3 Dem.
16-18 Uhr:	1 Dem.	—	1 Dem.	1 Dem.	—

Dem. = Demonstratoren

Anmeldungen erbitten wir an die Direktion des Pestalozzianums, Beckenhofstrasse 31-37, 8035 Zürich, Tel. 28 04 28 (intern 23).

Medizinische Fachliteratur - Psychologie

Individuelle Bedienung und Beratung

BUCHHANDLUNG RAUNHARDT
INH. GERHARD HEINIMANN & CO.



8001 Zürich, Kirchgasse 17
beim Grossmünster
Telephon (01) 32 13 68

SIE SIND NICHT ALLEIN - ALLEIN
Auch andere sind allein. Viele sind es jetzt nicht mehr. Sie haben uns geschrieben. Sie fanden die richtigen Kontakte. Jetzt sind sie nicht mehr allein. Jetzt sind sie glücklich.

UND SIE?
Wie einfach das auch für Sie sein kann, erfahren Sie aus unseren Unterlagen, die wir Ihnen gerne kostenlos zustellen. Schreiben Sie uns heute noch.

begegnung 2000
Postfach 228, 8055 Zürich

zürcher student
immer aktuell

Unser Spezialgebiet ist

Evangelische Theologie

Sie finden uns in nächster Nähe an der

Schifflande 24, Tel. 32 09 70, und an der
Badenerstrasse 69, Tel. 39 81 55

CVB Buch + Druck

Zum guten Essen

Tellerservice und Spezialitäten, indische, chinesische, japanische und indonesische Speisen. Fondues mit Käse und Fleisch.

Studentenkarte (auf 12 Essen ein Essen gratis) **All-in-Menus** (Getränk -60, Kaffee -60).



Biber + Wellenberg

Die von Studenten bevorzugten Spezialitätenrestaurants am Hirschenplatz (bei der Zentralbibliothek), 100 Schritte vom Limmatquai (Wellenberg jetzt mit Wein und Bier).

Jeden Freitag:

Treffpunkt der Wähenliebhaber
(eigene Konditorei)



.. jetzt aber es



Choco-Drink

Gelegenheit für Studenten

Sie finden bei uns einen zusätzlichen Verdienst, ohne dass Sie Ihr Studium unterbrechen müssen!

Wir bieten: stundenweise Anstellung oder feste Teilzeitarbeit bei gutem Lohn als Nachtwächter. Auch dauernde Beschäftigung während der Semesterferien. Erkundigen Sie sich über alles Nähere bitte bei



Wache AG, Lavaterstr. 44
Tel. (01) 36 47 36

CASTELL TG der einzigartige Tuschezeichner mit eingebauter Anschreibgarantie

CASTELL TG
der einzige Tuschezeichner mit in der Kappe eingebautem Hygro-Element. Das hält auch das feinste Schreibröhrchen ständig schreibbereit. Nie mehr Ärger mit eingetrockneten Zeichengeräten. Dafür bürgt das blaue Hygro-Element.



CASTELL TG
der einzige Tuschezeichner mit fünffach um den Schreibkegel gewundener, überlanger Ausgleichsrille. Nur dieses neue Ausgleich-System ermöglicht Non-stop-Zeichnen bis zu einem winzigen Tuscherest - immer gleichmäßig, immer randscharf.

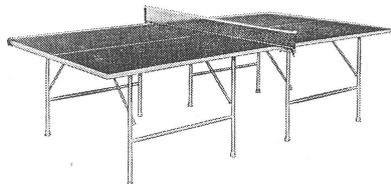
Mit diesem neuen Tuschezeichner bricht eine neue, problemlose Ära an für alle, die am Reißbrett arbeiten.



CASTELL TG
der einzige Tuschezeichner mit Steckkegel. Er wird einfach herausgezogen, wobei der neue Kegelsehler die Finger sauberhält. Öffnen, Tanken, Schließen - völlig sauber, auf Sekunden verkürzt.



CASTELL TG
der neue Tuschezeichner für die neue Norm DIN 176 bis 17, mit allen Linienbreiten von 0,18 bis 2,00 mm. Mikrofilmische Wiedergabe - brillant bis ins kleinste Detail. Daneben sind jedoch auch alle früheren Standard-Linienbreiten (jetzt Reihe 2) von 0,1 bis 1,2 mm erhältlich.



Tischtennis-Tische in grosser Auswahl und zu vorteilhaften Preisen. Auch in wetterfester Ausführung lieferbar. Schläger, Bälle, Netze usw. sowie komplette Spiele erhalten Sie ebenfalls zu günstigen Bedingungen.

STADI-SPORT
ZOLLSTR. 42 8005 ZÜRICH TEL. 051/44 95 14



Verkauf in Papeterien und Zeichenbedarfsgeschäften.
Generalvertretung:
Helmut Fischer AG, 8032 Zürich.

Der Film: Jenseits des Lustprinzips

Von Roger Woolger, aus dem Englischen übersetzt von G. Schmidt

Wir leben, so wird gesagt, in der nachfreudischen Epoche: von den englischen als »permissive society« apostrophiert und gekennzeichnet durch lässige Kleidung, sexuelle Freiheit, Drogen. Heute ziert alles, am meisten Sex. Sonnengebräunte Schönheiten lächeln von den Illustrierten, BLICK ist wieder einmal dabei, uns in einem medizinischen Artikel »Probleme der Ehepaare näherzubringen, und Promofilm verkaufen sich besser als Cervelat im Niederdorf. In unserer nachfreudischen Weisheit finden wir uns mit all dem ab; Sex ist gut, gesund und überdies doch recht erfreulich. Aber die Medaille der freudischen Instinkt-Lehre hat auch eine Kehrseite: die Aggression. Genau wie der Sex ist sie ein fundamentaler menschlicher Trieb, der um des Wohlergehens der zivilisierten Gesellschaft willen unterdrückt wird. Es ist daher kaum überraschend, dass wir leicht beunruhigt sind, wenn mit dem Sex auch Aggression mit allen negativen Nebenbedeutungen der Bühne der Pandora entsteht.

In den letzten Jahren haben wir uns allmählich an den Realismus und die Offenheit in der filmischen Darstellung von Sex gewöhnt – und hier meine ich die gewöhnlichen Filme, nicht Pornographie. Es scheint, als wiederhole sich diese Tendenz hinsichtlich der Gewalt. Nehmen wir einmal die letzten Filmrollen Dustin Hoffmans als ein Symptom dieser Tendenz. Eben erst bei Mrs. Robinson sexuell graduert, ist Hoffman als »Little Big Man« passiver Zuschauer beim rohen Abschichten der Indianer, greift dann aber zum Schwert – oder vielmehr zum Gewehr –, um sich in »Straw Dogs« in einer Orgie der Gewalt den Weg vom Pazifismus zur Männlichkeit freizuschlagen. Andere jüngst erschienene Leinwandmassaker zeigen weitere Indianer-Metzelereien in »Soldier Blue« und den selbstnachsich-

es nötig, Yossarians Erinnerung an die im Flugzeug herausquellenden Eingeweide des jungen Snowdon als Leitmotiv in »Catch 22« den ganzen Film über beizubehalten? Schliesslich erreicht der sicherlich grösste aller Antikriegsfilme, »All Quiet on the Western Front« (im Westen nichts Neues), seinen niederschmetternden Effekt zugleich realistisch und poetisch, jedoch ohne Nahaufnahmen klaffender Wunden und verwesender Leichen. Der Grund liegt hier nicht in Prüderie gegenüber der Gewalt, sondern vielmehr in der Aussage des Films: die Tragödie des Krieges ist nicht physisches Leiden, sondern menschlicher Verlust; eine grosse klassische Tragödie wie »Oedipus Rex« oder »Macbeth« unterscheidet sich von einem Melodrama darin, dass die Tragödie die Agonie der menschlichen Seele, nicht des Körpers, zeigt. So gesehen war das unaufhörliche Blutvergessen in Polanskis »Macbeth« sicher müssig. (In Shakespeares Stück geschehen die Morde meist hinter der Bühne, aber wiederum nicht aus Prüderie, sondern als absichtlich gewähltes dramaturgisches Mittel. Wenn Shakespeare Gewalt auf der Bühne wollte, war er durchaus nicht zimperlich – man denke an die leichtenübersäten Schlusssätze in »Hamlet« oder die Blendung Glosters in »King Lear«.)

Wenn nun aber eine so detaillierte Darstellung von Mord, Pein und Schmerz für den Hauptzweck des Films so unwesentlich ist, warum sie überhaupt einschliessen? Warum jubelt ein Regisseur vom Format Alfred Hitchcocks, der gesagt haben soll, er hasse den Anblick von Blut, über die Möglichkeiten der neuen Freizügigkeit? Kürzlich sagte er in einem Interview mit »Newsweek« über seinen letzten Thriller »Frenzy«: »Man muss dieser Vergewaltigungsszene offen gegenüberste-

diese Konvention aufrechterhalten wurde, konnten wir jeweils gleichmütig zusehen, wie ein oder zwei Geheule im Gesicht oder der räuchende Dolch im Rücken des Denunzianten landete.

In dieser fiktiven Welt konnte man weder glauben, dass jemand ernstlich verletzt wurde, noch dass Cary Grant jemals tatsächlich mit Doris Day oder Ingrid Bergman ins Bett ging. Hitchcock hat immer nach psychologischem Realismus gestrebt, und nicht danach, Moral enthaltende Fabeln zu schaffen. Er will, dass wir uns unbehaglich fühlen, uns geradezu winden, wenn das Messer in den Rücken fährt, dass uns schlecht wird, wenn das Blut fliesst (wie im »Psycho«). Was er und einige andere »gewaltliebende« Regisseure wie etwa Peckinpak anstreben, ist, uns des Gewaltaktes bewusst zu machen. In dem Ausmass unseres Ekels oder unserer Faszination sind wir persönlich beteiligt; indem wir die Fantasie teilen oder ablehnen, anerkennen wir unsere eigene Neigung zur Gewalt oder weichen ihr aus.

Viel der Gewalt im Film, die hier diskutiert wurde, stammt aus den USA, wo sie, wie bereits bemerkt, die wachsende Selbsterkennung einer gewalttätigen und aggressiven Nation teilweise widerspiegelt. Nach My Lai kann kein Amerikaner mehr ernstlich glauben, dass die Nordvietnamesen tyrannische Unterdrücker und die US-Truppen heldenhafte Befreier sind – dies wäre ein Zeichen moralischen Verfalls. Aber auch in der »friedliebenden« Schweiz können wir uns keine pharisäische Haltung leisten, vor allem, wenn uns der genannte Aggressionstypus beunruhigt. In der Schweiz schwelt eine Art der Gewalt, die potentiell, wenn nicht gleichermassen grausam und destruktiv ist: die moralische Gewalt. Wie Freud erkannte, verstärkt Aggression, wird sie physisch nicht befriedigt, das Ueber-Ich; wir zerstören uns und andere in selbstgerechter Verdammung. (Oscar Wilde lässt eine seiner Personen sagen, es sei »mehr als nur moralische Pflicht, seine Meinung zu sagen. Es wird zum Vergnügen.«) Es ist sicherlich eine Form der Gewalt, die in der Religion zum lebenszerstörenden Puritanismus und den Schrecken der Inquisition führte. Sie unterliegt jeglichem Vorurteil und lässt Begriffe wie »Ueberfremdung« entstehen, die voll dunkler, nicht fassbarer Emotionen sind. Schliesslich betrifft die Gewalt im Film uns; niemand ist hier ausgenommen, denn Gewalt liegt im Wesen des Menschen. Alles, was wir tun können, ist hoffen, dass wir selbst uns dessen bewusst werden, dann werden wir vielleicht nicht mehr so unbarmerzig über andere urteilen. Immerhin ist aber Gewalt nicht notwendigerweise schlecht in sich selbst. Die Hindus sehen in Shiva sowohl den Schöpfer als auch den Zerstörer des Universums. Zerstörung ist ein notwendiger Vorläufer der Schöpfung, sie ist nichtsdestoweniger eine göttliche und schreckliche Verantwortung, die zu ignorieren leichtsinnig wäre. Vielleicht sollten wir für Filme dankbar sein, die, wie unbehaglich auch immer, dieses Verantwortungs-bewusstsein in uns verankern.

Kleinigkeiten – von René Tschirky

René Tschirky, 31, ist Germanist und Deutschlehrer an der Dolmetscherschule Zürich. Als freier Mitarbeiter bei verschiedenen Tageszeitungen wird er eher ostschweizerischen Feuilletoninteressierten bekannt sein. Da das Füttern lernbegieriger grauer Zellen nicht immer eine wahre Freude ist, macht er – wenigstens in seiner Freizeit – mit der Sprache, was er will. Er schreibt Mundartgedichte, die beweisen, dass auch Mundartlyrik aussagefähig sein kann.

P.-J. H.

demokratie

isch
öppe
hät
öppe
isch öppe
hät öppe
isch öpper
hät öpper
isch öppe öpper
hät öppe öpper
isch öppe öppis
hät öppe öppis
isch öppe öpper degäde
hät öppe öpper öppis degäde

schtudentepolitik

wötsch
es sälber id finger
ne

streichsch
de chli finger
uf

chusch
eis of d finger
über

häsch
de lätz finger
verbonde

die erschte

am erschte mai
wönd die öppis säge
wo säged
si heged
sösch nünt zsäge

am erschte augusch
wönd die öppis säge
wo säged

si heged

au sösch öppis zsäge
da sägeds
und sösch sägeds nünt

ist nicht jedermanns Sache. Die freie Meinungsäusserung, ihre öffentliche Vertretung und Publizierung, das A und O eines nichttotalitären Staates, das Ausschlaggebende bei der Flucht vieler Ungarn 1956, diese Freiheit bzw. Unfreiheit ist Herrn Hargitay nicht einmal erwähnenswert. Von Gesprächspartnern zu fassen, die in ihrer herzzerreissenden Naivität (»Gibt es im Westen Stacheldrahtgrenzen?«) wohl nur seiner Phantasie entsprungene sein können, von Drei- und Fünfstimmern Wohnungen zu reden (auch da trifft Hargitays Behauptung nur bedingt zu) und mit hiesigen Theoretikern Mitleid zu haben, wäre mehr des von ihm zitierten Schwarzenbach als eines »zss-Redaktors würdig. Und eben, wäre er nicht im Impressum aufgeführt – nun ja.

G. Kutas und C. L. Sandor

Lord Arran dankt

Beim Lesen Ihrer fundierten und tief-schürfenden Kritik, meine Herren Kutas und Sandor, wurde ich den Eindruck nicht los, dass es sich bei den Schreibern um zwei äusserst kompetente handeln muss. Sie vergleichen die Zustände im sozialistischen Ungarn auf Schritt und Tritt mit denen im kapitalistischen Westen.

Ihre Argumentationsweise ist also: Wenn schon im Westen nicht alles Gold ist, was glänzt, wie sollte es dann im Osten anders sein? Hiermit geben Sie zu, dass es im Osten wirklich zu kritisierender Zustände gibt. Wenn mein Artikel schon von Ungarn handelt, wollte ich schliesslich nicht zeigen, was anderswo faul ist.

»Das Olivgrün der russischen Uniformen müssen Sie schon suchen

KULTUR

tigen Sadismus von Ken Russells »The Devils«, (Russell selbst hat mit »Women in Love« neue Normen des sexuellen Realismus gesetzt – ein bereits überlebter Stil.) Roman Polanski zerteilt in »Repulsion« (Ekel) ziemlich brutale Neigungen, die aber im Vergleich mit den Blutbädern in »Macbeth« wie blosse Spielereien anmuten.

In Zürich wird demnächst Stanley Kubricks »The Clockwork Orange« anlaufen, dessen Brutalität schon den Unwillen der Londoner Kritiker erregt hat.

Sind dies einzelne Beispiele oder sind wir Zeugen einer wachsenden Flut der Gewalt im Film, sozusagen im Kielwasser der Enttabuisierung des Sex? Sicherlich wäre es nicht schwer, jeweilige Erklärungen für die Gewalt in den meisten der erwähnten Filme zu finden. Von Amerika, beispielsweise, wo viele dieser Filme hergestellt wurden, erwarten wir heute geradezu Gewaltdarstellung auf der Leinwand, denn die amerikanische Gesellschaft ist nicht nur nachweislich gewalttätig, sondern sie ist sich dessen seit My Lai auch noch bewusst geworden. In »Straw Dogs« ist es das klare Thema der Handlung, ein erklärter Pazifist – scheu, zurückgezogen – kommt zur Erkenntnis seiner eigenen zerstörerischen Fähigkeiten. Das an Genozid grenzende Hinmetzeln der Indianer durch einen psychopathischen General Custer in »Little Big Man« ist natürlich ein direkter Kommentar des Vietnamkrieges, wie auch »M. A. S. H.« und »Catch 22« mit trockener Ironie die Behauptung darlegen, schizophrene Löslichkeit und Wahnsinn seien die einzig »vernünftige« Antwort auf moderne Kriegsführung.

Ad hominem könnte eine andere Erklärung gegeben werden. In »The Devils« frönt Russello offensichtlich seinen eigenen sado-masochistischen Fantasien (die wieder in Aldous Huxleys Roman noch in John Whiting's Bühnennfassung zu finden sind); mit dem sinnlosen und grauenhaften Töten von Tieren zeigt uns Ingmar Bergman in »A Passion« einen weiteren Winkel seines martervollen nordischen Psychodramas; Polanskis Neigung zum Makabren und zur Gewalt können möglicherweise als bezeichnend angesehen werden.

Aber keine dieser Erklärungen reicht aus. Denn sicherlich hätte die Aussage des Hinmetzelns der Unschuldigen in »Little Big Man« viel weniger ekelerregend gemacht werden können. War

hen. Vor zehn Jahren hätten wir diese Szene niemals in solchen Einzelheiten darstellen können, und es wäre etwas sehr Wesentliches verlorengegangen.« Laut Hitchcock wäre dieser Verlust die Teilnahme des Zuschauers selbst gewesen. Ich glaube, dass Hitchcock hier auf einen Teil der Antwort hinweist: die Notwendigkeit, uns Aggression bildlich vorzustellen, die ebenso zwingend ist wie jene, uns Sex bildlich vorzustellen. Gleichzeitig berührt er hier das ganze Problem der Grenzen zwischen Fantasie und Realität – eine wesentliche Frage zum Thema Verbrechen und Gewalt im Fernsehen in den USA. Solange die Western und Thriller und sogar die frühen Nachkriegsfilme im mythischen Reich blieben, wo das Böse bestraft und der Mörder entlarvt wird, wo der Held, sei er nun Revolverheld oder Detektiv, triumphiert – solange

Lord Arran in der Puszta

Der Vergleich drängt sich auf – wenn er auch hinkt. P.-J. Hargitay, in seiner Eigenschaft als »zss-Redaktor, besuchte ein Land, ein rotes (andere sagen sozialistisches), und zog seine Schlüsse, wie weiland Lord Arran in der Schweiz. Nun, Hargitays Reiseziel war sein eigenes Vaterland, bei Arran schien nur das Paradiesische, das Milch, Honig und Fränkli fliessen lässt, das Ausschlaggebende zu sein. Die Folgerungen des letzteren waren lächerlich, die des Ungarn-Schweizers sind jedoch ärgerlich – vorausgesetzt, dass seine Reise nicht schon vor 15 Jahren stattgefunden hat. Da wird auf fast zwei Spalten (»zss« Nr. 3) ein kaltkriegerisches Bild heraufbeschworen, das, feuilletonistisch verbrämt, alle Klischeevorstellungen eines der letzten Unentwegten über eine »Volksdemokratie« widerspiegelt, deren Erde, Menschen, Infrastruktur und Himmel grau und grauer getüncht sind – gemischt mit fünfzackigem Rot. Hargitay ist jedoch in der Lage, seine vor-vorgefasste Meinung durch »Fakten« zu belegen. (Viele Ungarn sind die leicht faschistoiden Ideen ihrer Väter zur eigenen »objektiven« Meinung geworden.)

»Kinder unvollkommener Genossen werden heute nicht mehr nach »Lauterkeitsindex ihrer Eltern« beim Numerus clausus beurteilt, sondern nach ihren Fähigkeiten. Der Numerus clausus besteht leider, weil 40% aller ungarischen Jugendlichen das Abitur beste-

Wahrlich, eine differenzierte Kritik

gehen.« Sagen Sie, ich habe sie gefunden: Am Samstag, den 13. Mai 1972, befand ich mich morgens um 11 Uhr von Budapest kommend auf der Hauptstrasse in Richtung Siofok (am Plattensee). Dass ein russischer Konvoi den Verkehr für mehrere Stunden lamellierte, spricht sicherlich für Ihre Darstellung der Sachlage.

★ Das Phantasiegespräch, welches in seiner »Herzzerreissenden Naivität« nur aus meiner Feder stammen kann, wie Sie meinen, können Sie sich jederzeit bei mir zu Gemüte führen. Es ist auf Band aufgenommen.

★ Sie unterstellen mir, dass ich mich auf »Ondite-Statistiken« stütze. Darf ich Sie fragen, woher Sie Ihre Informationen bezogen haben? Sicherlich aus erstklassigen Quellen, wie mir scheint. So ist Ihnen ganz bestimmt bekannt, dass einzelne Minister und hohe Parteifunktionäre nebst Chauffeur und Wagen genügend Gehalt beziehen, um am Plattensee eine Villa bauen zu lassen. Oder ist das etwa auch aus der Luft gegriffen? Kennen Sie einen Hilfsarbeiter in Ungarn, der sich nur annähernd Ähnliches leisten kann?

★

In der Hoffnung auf weitere fruchtbare Zusammenarbeit verbleibe ich mit der Ihnen zustehenden Hochachtung Ihr Lord Arran.

Péter-J. Hargitay

f
freihofer ag
Buchhandlung für Wissenschaft und Technik
Universitätstrasse 11
8006 Zürich
Telefon 47 08 33 / 32 24 07
Wir bedienen Sie jetzt auf zwei Etagen.

Die grösste Fachbuchhandlung für Naturwissenschaft und Technik in der Schweiz

Wir führen jetzt auch

Sprachlern-Kassetten

in vielen Sprachen für Anfänger und Fortgeschrittene

Mit Legi!

Freihofer AG

Buchhandlung für Wissenschaft und Technik
8006 Zürich, **Universitätsstr. 11**
Telefon 47 08 33/32 24 07

Vorstellungen der SP für eine Reform der Universität

Im Hinblick auf die Idee der Zürcher Universitätsordnung hat die SP des Kantons Zürich bereits 1968 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eigene Vorstellungen von einer künftigen Zürcher Universität entwickeln sollte. Heute stellt die SPZ das Arbeitsergebnis, ein vielfach modifiziertes »Modell für eine kooperative Struktur der Universität Zürich«, der Öffentlichkeit – ganz besonders aber den Universitätsangehörigen – zur Diskussion.

Ziel jeder Veränderung in der Universitätsgesetzgebung ist nach Ansicht der SP die Reform unserer Hochschule. Wichtigstes Kriterium zur Beurteilung jeder neuen Ordnung sind die Möglichkeiten zur grundlegenden

Reform der Studieninhalte und Ausbildungswege, die es eröffnet. Dieser Forderung entsprechend hat die SPZ ihr Modell entwickelt, dessen Gestaltungsgrundsätze aus der Besinnung auf Wesen, Auftrag und Entwicklung der Wissenschaften abgeleitet worden sind.

Wollen Sie die Vorstellungen der SP über

- die Kooperation zwischen Kanton und Universität
- Organisation und Gliederung der Universität (fachliche und zentrale Selbstverwaltung, Bereitstellung von Mitteln)
- Stellung und Rechte von Hochschullehrern, Assistenten und Studierenden
- die Forschungsorganisation

- Organisation von Studium und Lehre
- Eingliederung der Universität Zürich in ein gesamtschweizerisches Hochschulsystem kennenlernen?

Wenn Sie den nachstehenden Talon ausfüllen und zusammen mit Fr. 1.50 in Marken (zur Unkostendeckung) dem Sekretariat der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich einsenden, werden Sie im Lauf der kommenden Wochen das »Modell für eine kooperative Struktur der Universität Zürich« erhalten.

Im übrigen vermittelt Ihnen das Sekretariat der SP auch gerne Kontakte mit den Autoren, falls Sie gerne mit ihnen über das Modell diskutieren möchten.

Talon

Bitte einsenden an SP des Kantons Zürich, Engelstrasse 64, Postfach 151, 8026 Zürich.

Ich bitte um Zustellung des SP-Modells für eine kooperative Struktur der Universität Zürich.

Name _____

Strasse _____

Ort _____

Der Unkostenbeitrag von Fr. 1.50 in Marken liegt bei.



Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Ansprechende Auswahl günstige Preise

Mensa der Universität	Künstlergasse 10
Unibar	Universitätsgebäude
Erfrischungsraum	Institutsgebäude Freiestr. 36
Erfrischungsraum	Zahnärztliches Institut
Erfrischungsraum	Med. vet. Institut im Kant. Tierspital
Karl der Grosse	Kirchgasse 14 (auch 1. Stock)
Olivenbaum	Stadelhoferstr. 10 (auch 1. Stock)
Frohsinn	am Hottingerplatz (auch 1. Stock)

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Verlangen Sie

den Stellenanzeiger des Bundes mit den vielen interessanten Angeboten.



Für eine Probenummer schreiben oder telefonieren Sie uns!

EIDG. PERSONALAMT
Stellennachweis
3003 Bern Telefon 031/615595

Ihr Brillenspezialist für Augenoptik + Kontaktlinsen



Welcho-Optik

Welchogasse 4
8050 Zürich
Telefon 051/464044

gewährt Studenten

20% Rabatt

auf Brillen

10% Rabatt

auf Sonnenbrillen, Feldstecher, Fernrohre, Höhenmesser, Lupen und Kompass

KONTAKTLINSEN
Studentenpreis
Fr. 380.– netto

Prenez la vie par le bon bout.



LES GAULOISES VOUS OFFRENT L'ARÔME INTÉGRAL DES EXCELLENTS TABACS DE FRANCE – NATUREL, DÉLECTABLE, PARFAIT! POUR LES VRAIS CONNAISSEURS!

LT 71

frischwärts

